

Die österreichischen Anhaltelager 1933–1938

Ohne die Machtübertragung an Adolf Hitler im Deutschen Reich am 30. Januar 1933 wäre es vermutlich nie zur autoritären Entwicklung in Österreich gekommen. Viele Schritte des sich ab März 1933 formierenden diktatorischen Dollfuß-Regimes sind als halb bewusste, halb intuitive Nachahmungen von Maßnahmen des NS-Regimes zu betrachten.¹ Den besten Beleg dafür liefert Bundeskanzler Dollfuß selbst, der am 25. März 1933 im christlichsozialen Klubvorstand verkündet hatte: „Die braune Welle können wir nur auffangen, wenn wir das, was die Nazi versprechen und in Deutschland getan haben, was ohnehin gemildert wird durch verschiedene Richtungen bei uns, selber machen, nur dann wird es gelingen, einem Großteil der Sozi-Mitglieder beizubringen, dass sie keine Macht mehr haben und werden weggehen von den Sozi.“² Kurz: den Nationalsozialismus nachahmen, um die Sozialdemokratie zu beseitigen.³

¹ Erich Voegelin, der einzige namhafte Rechtsgelehrte, der sich 1933/34 explizit hinter die Regierung stellte (Huemer, Sektionschef Robert Hecht, S. 216), führte in einem Beitrag für die Wiener Zeitung vom 27. 4. 1934 die verfassungsmäßige „Reformperiode“ beispielsweise unmittelbar auf die „deutsche Revolution von 1933“ zurück.

² Goldinger (Hg.), Protokolle Klubvorstand Christlichsoziale Partei, S. 212.

³ Die ab März 1933 geleisteten „Vorarbeiten“ des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes wurden von den Nationalsozialisten durchaus gewürdigt. So kommt ein Bericht der SS vom Februar 1938 zum Schluss, dass sich im Fall einer „Eingliederung“ Österreichs eine Reihe von als notwendig erachteten gesetzlichen Maßnahmen (Ausschaltung von politischen Parteien, Zensur von Presse und Rundfunk, Verbot von Versammlungen und Aufmärschen, Vermögensbeschlagnahme, Ausbürgerungen etc.) übernommen und bestenfalls verschärft werden müssten. (DÖW, Akt Nr. 14.890; zit. bei Walterskirchen, Engelbert Dollfuß, S. 257 f.)

In der Weimarer Republik hatte der Entdemokratisierungsprozess bereits 1930 eingesetzt, als Reichspräsident Hindenburg ein nur vorübergehend tragfähiges Notverordnungsregime auf Basis des Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) errichten ließ, das eine Verlagerung der Macht vom Parlament zum Präsidenten brachte. Aus der parlamentarischen Demokratie entstand eine „außerparlamentarische Quasidiktatur“ (Karl Dietrich Bracher), die schließlich Hitler den Weg an die Macht ebnete.⁴ Das äußerst vorsichtig gefasste Notverordnungsrecht des österreichischen Bundespräsidenten laut Artikel 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) war für eine ähnliche Vorgangsweise ungeeignet.⁵ Als wesentlich wirkungsvoller zur Befriedigung diktatorischer Gelüste sollte sich das fatalerweise in den Rechtsbestand der Republik übernommene Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG)⁶ erweisen, das die kaiserliche Regierung im Kriegsjahr 1917 ermächtigt hatte, „während der Dauer des durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnungen die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens (...) zu treffen“. Ermutigt durch das Beispiel des im Deutschen Reich ohne parlamentarische Basis regierenden halbautoritären Kabinetts Papen, startete die Regierung Dollfuß mit einer auf der dubiosen Rechtsgrundlage des KWEG basierenden Verordnung vom 1. Oktober 1932⁷ einen ersten Versuchsballon – worauf die sozialdemokratische Presse den Kanzler treffend als „kleinen österreichischen Papen“ bezeichnete.⁸ Ab März 1933 verkündete die Regierung Dollfuß dann insgesamt 471 verfassungswidrige Notverordnungen⁹ auf Basis des KWEG.¹⁰

⁴ Bracher, Die deutsche Diktatur, S. 184.

⁵ Bemerkenswert dazu sind die Ausführungen des sozialdemokratischen Wiener Bürgermeisters Karl Seitz im Nationalrat. Siehe Stenographisches Protokoll. 102. Sitzung des Nationalrates, IV. Gesetzgebungsperiode. 20. Oktober 1932, S. 2657 f.

⁶ Gesetz vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen (öst. RGBl. 307/1917).

⁷ Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vom 1. Oktober 1932 über die Geltendmachung der im 7. Credit-Anstalts-Gesetze (B. G. Bl. Nr. 415 aus 1931) angeführten Haftungen (BGBl. 303/1932).

⁸ Kleine Blatt, 22. 10. 1932, S. 2.

⁹ Diese Zahl lt. Huemer, Sektionschef Robert Hecht, S. 319.

¹⁰ Ausführlich zur Geschichte des KWEG Huemer, Sektionschef Robert Hecht, S. 138–156 und passim.

Durch die erste diese Verordnungen, die am 7. März 1933 den eigentlichen Verfassungsbruch markierte,¹¹ hob das Dollfuß-Regime das beinahe 70 Jahre zuvor verkündete Grundrecht der Pressefreiheit¹² auf und führte, wie Justizminister Schuschnigg es im Ministerrat ausdrückte, „eine Art von Vorzensur [ein], die aber nach außen hin nicht als solche in Erscheinung treten dürfe, weil verfassungsmäßig jede Zensur ausgeschlossen sei“.¹³ Zudem verging sich die Regierung durch einen Weisungserlass¹⁴ vom selben Tag am Grundrecht der Versammlungsfreiheit.¹⁵ Beide Maßnahmen – unverkennbar dafür gedacht, die politische Opposition zu knebeln – ähnelten verdächtig einer ersten, gegen „Versammlungen und Aufzüge“ sowie „Druckschriften“ gegnerischer Parteien gerichteten Notverordnung der frisch gekürten Regierung Hitler vom 4. Februar 1933.¹⁶

Eine weitere Parallele: Die Berufung von SA, SS und „Stahlhelm“ zur Hilfspolizei in Preußen am 22. Februar 1933 nahm die österreichische Regierung zum Vorbild für die Bildung ähnlicher Formationen. Im Mai 1933 schuf sie durch zwei KWEG-Verordnungen einen „freiwilligen Assistenzkörper“ zur Unterstützung des Bundesheeres,¹⁷ der ebenso wie das im Juli als „Reserve“ für Polizei und Gendarmerie ins Leben gerufene „freiwillige Schutzkorps“¹⁸ aus Mitgliedern der regierungstreuen Wehrverbände gebildet wurde. Peter Huemer meint, dass diese Verordnungen zu jenen Maßnahmen der Regierung gehörten, „die am

¹¹ Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens (BGBl. 41/1933).

¹² Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (öst. RGBl. 142/1867), bekräftigt durch den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-österreich vom 30. Oktober 1918 (StGBI. 3/1918). Lt. Art. 148 Abs. 1 B-VG 1929 galten das Staatsgrundgesetz von 1867 und der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 als Verfassungsgesetze.

¹³ Zit. n. Huemer, Sektionschef Robert Hecht, S. 214.

¹⁴ Wiener Zeitung, 8. 3. 1933, S. 1.

¹⁵ Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (öst. RGBl. 142/1867).

¹⁶ Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (dt. RGBl. 1933 I, S. 35) war bereits von der Regierung Papen anlässlich des Berliner Verkehrstreiks (3. bis 7. November 1932) entworfen, allerdings erst von der Regierung Hitler erlassen worden (daher „Schubladenverordnung“).

¹⁷ 1. und 2. Assistenzkörperverordnung vom 26. Mai 1933 (BGBl. 201/1933 und 202/1933).

¹⁸ Schutzkorpsverordnung vom 7. Juli 1933 (BGBl. 292/1933); geändert durch die Verordnung vom 1. September 1933 (BGBl. 402/1933).

meisten zur Vergiftung des politischen Klimas in Österreich beitrugen“.¹⁹ Allerdings: Während im Deutschen Reich die SS ab 1933 Schritt um Schritt die Polizei übernahm, konnte in Österreich die stärkste der regierungstreuen Wehrformationen, die Heimwehr, niemals eine ähnlich uneingeschränkte Position erringen. Das Sicherheitswesen blieb, selbst unter Leitung eines Heimwehrministers, stets in der Hand der traditionellen Eliten.

In der Geschichte der NS-Herrschaft kommt der am 28. Februar 1933, einen Tag nach dem Brand des Berliner Reichstags, erlassenen „Reichstagsbrandverordnung“²⁰ größte Bedeutung zu. „Zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ setzten Hitler und seine nationalkonservativen Verbündeten mit einem Federstrich die wichtigsten Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft, darunter das für alle demokratischen, parlamentarisch verfassten Gesellschaften zentrale Recht der persönlichen Freiheit (Artikel 114 WRV). In den folgenden Tagen, Wochen und Monaten kam es auf Grundlage der Reichstagsbrandverordnung zu Massenverhaftungen von Kommunisten und anderen politischen Gegnern des sich formierenden NS-Regimes. In kurzer Zeit etablierte sich für diese Praxis der „vorbeugenden“ Festnahme ohne konkretes Delikt und richterlichen Befehl der für den Nationalsozialismus so bezeichnende euphemistische Terminus „Schutzhaft“.²¹

Zusätzlich verschleppten marodierende SA- und SS-Banden im gesamten Reich politische Gegner und sonstige Missliebige auch ohne formellen Schutzhaftbefehl und versperrten, folterten und ermordeten viele von ihnen in SA-/SS-Lokalen, verlassenen Fabrik- und Werkgebäuden, Kasernen, Kasematten, Klöstern etc. Auf diese Art entstanden im März 1933 die ersten „wilden“ Konzentrationslager. Um diese von den neuen Machthabern bald als unliebsam wahrgenommenen chaotischen Zustände zu beenden, richtete am 21. März 1933 die SA auf dem Gelände einer alten Brauerei in Oranienburg bei Berlin und die SS in einer

¹⁹ Huemer, Sektionschef Robert Hecht, S. 241.

²⁰ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (dt. RGBl. 1933 I, S. 83).

²¹ Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager, S. 325–327. – Schriftliche Schutzhaftbefehle enthielten in der Regel die Formel „Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat (...) wird in Schutzhaft genommen: ...“.

aufgelassenen Munitionsfabrik in Dachau bei München erste „reguläre“ Konzentrationslager ein. Zahlreiche weitere sollten folgen.²²

Zu auch nur annähernd vergleichbaren Exzessen wie während der „nationalen Revolution“ in Deutschland kam es in Österreich höchstens kurzfristig im Februar und Juli 1934. Aber die Entwicklung ab März 1933 war ebenso wie in Deutschland von einer markanten Ausweitung von Polizeistrafbefugnissen gekennzeichnet, was in der explosiven politischen Lage des Frühjahrs und Sommers 1933 einen enormen Anstieg an politischen Häftlingen zur Folge hatte.²³ Bereits die gegen die Pressefreiheit gerichtete Verordnung vom 7. März 1933²⁴ sah – unbeschadet etwaiger strafgerichtlicher Verfolgung – ungewöhnlich hohe Verwaltungsstrafen (Geldstrafen bis zu 2000 Schilling oder Arrest bis zu drei Monaten) vor. In ähnlicher Weise hatte die neue Regierung im Deutschen Reich durch die erwähnte Verordnung vom 4. Februar 1933 die Dauer der polizeilichen Haft stark ausgeweitet.²⁵ Das Dollfuß-Regime schöpfte in weiterer Folge das durch § 2 KWEG vorgegebene maximale Verwaltungsstrafmaß von sechs Monaten Arrest voll aus. So wurde im Mai 1933 für politische Demonstrationen das vom Verwaltungsverfahrensgesetz²⁶ vorgesehene Höchststrafmaß von 200 Schilling oder zwei Wochen Arrest auf 2000 Schilling oder sechs Monaten Arrest ausgedehnt²⁷ und im Juni 1933 die Höchstgrenze für Berufungen gegen Strafbescheide der Verwaltungsbehörden von 200 auf 1000 Schilling und von 14 Tagen auf sechs Wochen Arrest angehoben.²⁸

²² Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager, S. 327–334; Bauer, Nationalsozialismus, S. 218–220.

²³ Zur Erweiterung der Polizeibefugnisse und der Herausbildung des Polizeistaates vgl. Mähner, Rolle der Polizei, S. 52–59, sowie Neugebauer, Repressionsapparat und -maßnahmen, S. 311–313.

²⁴ BGBl. 41/1933.

²⁵ Vgl. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager, S. 326.

²⁶ Art. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (BGBl. 273/1925).

²⁷ Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1933 zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen (BGBl. 185/1933).

²⁸ Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juni 1933, betreffend die Zulässigkeit von Berufungen gegen Strafbescheide der Verwaltungsbehörden (BGBl. 237/1933).

Überblick 1: Beispiele für zwischen März und September 1933 auf Grundlage des KWEG erlassene Verordnungen und die darin angedrohten Arreststrafen

Datum	Inhalt der Verordnung	BGBl. Nr.	maximale Arreststrafe
7. März 1933	Hintanhaltung von Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens [Vorzensur]	41/1933	3 Monate
13. März 1933	Anzeigefrist für Versammlungen und Untersagung von Vereinsversammlungen	55/1933	6 Wochen
26. April 1933	Plakatierungsverordnung	155/1933	3 Monate
19. Mai 1933	Hintanhaltung politischer Demonstrationen	185/1933	6 Monate
19. Mai 1933	Fahnenverordnung	186/1933	3 Monate
26. Mai 1933	Verbot der Kommunistischen Partei	200/1933	6 Monate
26. Mai 1933	1. Assistenzkörperverordnung	201/1933	3 Monate
19. Juni 1933	Verbot der NSDAP und des Steirischen Heimatschutzes	240/1933	6 Monate
16. Juni 1933	Missbrauch fremden Eigentums zu politischer Propaganda	248/1933	6 Monate
7. Juli 1933	Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen durch Terrorakte	295/1933	3 bis 6 Monate
16. August 1933	Beschlagnahme des Vermögens verbotener politischer Parteien	368/1933	3 Monate

Mit dieser verfassungswidrigen Aus- und Überdehnung des Verwaltungsstrafverfahrens²⁹ suchte man vor allem eines zu erreichen: Die als notwendig erachtete rasche und harte Abstrafung politisch motivierter Delikte – von Heil-Hitler-Rufen, Hakenkreuzschmierereien, Flugzettelausstreue über politisch missliebige Äußerungen in der Presse, Durchführung verbotener politischer Versammlungen, Aufmärschen und sonstigen öffentlicher Demonstrationen bis hin zu Sabotage- und Terrorakten aller Art³⁰ – sollte nicht den als politisch unberechenbar eingestuften unabhängigen Richtern,³¹ sondern weisungsgebundenen Beamten überlassen werden.

²⁹ Siehe dazu Huemer, Sektionschef Robert Hecht, S. 251 f.

³⁰ Für eine umfassende Typologie nationalsozialistischer Aktionsformen 1933/34 siehe Bauer, Weg zum Juli-putsch, S. 103–108.

³¹ Vgl. Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 131. – Ein Beispiel: Eine Erhebung der steirischen Sicherheitsdirektion vom Oktober 1934 über die „Politische Einstellung von Staatsanwälten und Richtern“ brachte folgendes Ergebnis: 53 Richter wurden als nationalsozialistisch bzw. als völkisch/national eingestuft, 29 als „vaterländisch“ (davon nur fünf als aktiv), weitere 23 Richter als neutral bzw. indifferent. (Bauer, Struktur und Dynamik des illegalen Nationalsozialismus, S. 61.)

Die Gefängnisse und Arreste in Österreich waren rasch brechend voll, sodass nichts näher lag, als nach deutschem Muster die Schaffung von Notarresten und Lagern anzuregen. In der Literatur wird häufig auf ein Schreiben des Tiroler Heimwehrführers und Sicherheitsdirektors Steidle an den Wiener Heimwehrführer und Sicherheitsminister Fey von Anfang August 1933 verwiesen. Inhalt: Das Innsbrucker Gefangenenhaus sei bereits jetzt überbelegt; weil die Zustände in den Arresten „täglich unerträglicher“ würden und wegen der in nächster Zeit „zu erwartenden höheren Tätigkeit der Nationalsozialisten“ beantrage er, Steidle, die Anlegung eines „Sammellagers“ für politische Häftlinge. Fey konnte diesem Vorschlag offensichtlich viel abgewinnen und ließ seine Beamten im Laufe des August 1933 die Vorarbeiten für die Einrichtung derartiger Lager und die Textierung einer entsprechenden Verordnung leisten.³²

Zur Schaffung von neuem Raum zur Unterbringung von Verwaltungshäftlingen bedurfte es allerdings keiner im Bundesgesetzblatt verkündeten KWEG-Verordnung; ein Erlass des Ministeriums – wie er tatsächlich am 5. September 1933 erging³³ – hätte dafür vollaufgereicht. Tatsächlich hatte man mit der Verordnung anderes im Sinn: die präventive Internierung von politischen Gegnern aller Schattierungen.³⁴

Als Fey im Ministerrat vom 1. September 1933 einen Verordnungsentwurf über die „Internierung oder Konfinierung sicherheitsgefährlicher Personen“ einbrachte, verwies Vizekanzler Winkler, der führende Vertreter des Landbundes in der Regierung Dollfuß, sogleich auf das nationalsozialistische Deutschland: „Redner habe den Eindruck, dass man sich ernstlich bemühe, Maßnahmen, die man sonst bei anderen Staaten ablehne, wie z. B. die Errichtung von Konzentrationslagern und das Vorgehen gegen anders Gesinnte in Deutschland, nachzuahmen.“³⁵ Dollfuß war bei dieser Sitzung nicht anwesend; eine

³² Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 131 f. und Zodl, Anhaltelager Wöllersdorf, S. 239; weiters beispielsweise Neugebauer, Repressionsapparat und -maßnahmen, S. 313; Mähner, Rolle der Polizei, S. 59; Philipitsch, Wöllersdorf: Trauma oder Mythos, S. 193.

³³ Vgl. Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 132, und Zodl, Anhaltelager Wöllersdorf, S. 242.

³⁴ Im Ministerrat vom 1. 9. 1933 entspann sich zwischen Landbund-Staatssekretär Bachinger und Heimwehr-Sicherheitsminister Fey folgender Dialog: „(...) Grundsätzlich müsse sich Redner die Frage vorlegen, ob überhaupt eine Verordnung notwendig sei, wenn man bloß neue Polizeiarreste schaffen wolle. B.M. Fey erwidert, für die verurteilten Häftlinge wäre sie gewiss nicht erforderlich, doch handle es sich auch um Präventivmaßnahmen, die auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden sollten.“ (MRP 896, 1933-09-01, Punkt 21, S. 337.)

³⁵ MRP 896, 1933-09-01, Punkt 21, S. 334.

vermutlich treffende Zusammenfassung seiner Haltung lieferte einer seiner engsten politischen Vertrauten, Justiz- und Unterrichtsminister Schuschnigg: „Redner gehöre zu jenen, die vor dem Kopieren der reichsdeutschen Crudeitäten einen Abscheu hätten. Doch müsse er feststellen, dass man auf dem bisher beschrittenen Weg nicht weiter komme. In Innsbruck bestehe Überbelag an Häftlingen; das gleiche gelte von den Gefängnissen der anderen Gerichtshöfe und auch der Bezirksgerichte. (...) Dazu komme, dass die Vermengung politischer und krimineller Häftlinge auch für normale Zeiten nicht wünschenswert sei. Redner sehe unter diesen Umständen keinen anderen Ausweg, als das System der Sammel-lager zu wählen. (...) Was die Präventivmaßnahmen anlange, hätten die Ereignisse der letzten Zeit gezeigt, dass solche Vorsorgen notwendig seien, wenn man einen größeren Schaden vermeiden wolle. Es sei klar, dass derartige Vorkommnisse wie der Fall Hofer in Innsbruck,³⁶ wenn sie auch von untergeordneter Bedeutung seien, in der Bevölkerung einen starken Stimmungsdruck verursachten. Daher erweise sich die Androhung einer Präventivverwahrung als sehr zweckmäßig.“³⁷

Der Widerstand des Landbundes verhinderte für Freitag, den 1. September eine Entscheidung über die von Fey gewünschte Verordnung. Winkler hatte auf eine Verschiebung der Diskussion bis nach dem am Freitag kommender Woche beginnenden Allgemeinen Deutschen Katholikentag gedrängt. Aber bereits in der von Dollfuß geleiteten Ministerrats-sitzung am Mittwoch, 6. September brachte Fey die Frage wiederum aufs Tapet. Winkler reagierte heftig und erklärte, dass „Österreich nicht die im Deutschen Reiche angewendeten Methoden nachahmen, sondern ein Land der Zivilisation bleiben solle“. Wien und die Länder seien voll von Gerüchten, dass die Heimwehr in etwa drei Wochen die Macht an sich reißen wolle. „Für alle diejenigen, die sich dem neuen Kurs nicht mit Begeisterung anschließen, sollten Konzentrationslager errichtet werden.“ Man könne nicht den Nationalsozialismus bekämpfen und gleichzeitig mit Mussolini paktieren. Er, Winkler, sei jedenfalls nicht gewillt, „der Heimwehr unter dem Titel der Abwehr des Nationalsozialismus die Machtmittel in die

³⁶ Flucht des Tiroler NS-Gauleiters Franz Hofer, der am 30. 8. 1933 unter abenteuerlichen Umständen von mit Heimwehruniformen verkleideten Nationalsozialisten aus dem Gefangenenhaus des Innsbrucker Landesgerichtes befreit und über die Grenze nach Italien geschafft worden war. (Kleines Blatt, 31. 8. 1933, S. 5 f.; weiters: ÖStA/AdR, NPA, Liasse Österreich 2/21 1933, Z. 24.871-13/33, Bericht des LGK Innsbruck.)

³⁷ MRP 896, 1933-09-01, Punkt 21, S. 335 f.

Hand zu geben, um in Österreich die Totalität für die Heimwehr aufzurichten“.³⁸ Dollfuß versuchte die Situation zu kalmieren, schlug sich aber letztlich voll auf die Seite Feys, indem er feststellte, dass er die Anhalteverordnung für eine „dringende Notwendigkeit“ halte; schließlich ließ er sich vom Ministerrat die Vollmacht erteilen, in der Frage der Verordnung im Einvernehmen mit Winkler und Fey die weiteren Verfügungen zu treffen.³⁹

Die Diskussion über die Errichtung von Sammellagern für die präventive Internierung politischer Gegner fiel in eine vorentscheidende Phase des Übergangs vom pseudolegal verbrämten Autoritarismus zur Diktatur. Den Erörterungen im Ministerrat am 1. und 6. September 1933 waren Treffen von Bundeskanzler Dollfuß und Heimwehrführer Starhemberg mit Mussolini vorausgegangen, deren Inhalte und Ergebnisse weitgehend bekannt sind.⁴⁰ Mussolini hatte bei der Besprechung mit Dollfuß am 19./20. August in Riccione eine große programmatische Rede, die Stärkung der Heimwehr in der Regierung, das Ausschalten des Landbundes, einen betont „diktatorischen Charakter der Regierung“ und die Einsetzung eines Regierungskommissärs für Wien gefordert.⁴¹

Die gewünschte Rede – seine bedeutendste, in der er die parlamentarische Demokratie verwarf und die Errichtung eines autoritären Ständestaates ankündigte – hielt Dollfuß tatsächlich am 11. September 1933 anlässlich einer Massenkundgebung der Vaterländischen Front auf dem Wiener Trabrennplatz. Am 21. September wurden Winkler und die anderen Landbundvertreter auftragsgemäß aus der Regierung geworfen. Zur Stärkung der Heimwehr kam es vorläufig nicht in dem von Mussolini gewünschten Ausmaß; Fey musste sogar vorübergehend die Sicherheitsagenden abtreten⁴² und erhielt dafür als Trostpflaster das relativ

³⁸ MRP 897, 1933-09-06, Punkt 15, S. 367 f.

³⁹ MRP 897, 1933-09-06, Punkt 15, S. 370–375.

⁴⁰ Maderthaler/Maier (Hgg.), „Der Führer bin ich selbst“, S. 37–55.

⁴¹ Maderthaler/Maier (Hgg.), „Der Führer bin ich selbst“, S. 39, 46 f.

⁴² Wie Ex-Vizekanzler Winkler in seinem 1935 erschienen Buch plausibel meint, um ihn und den Landbund ruhigzustellen (Winkler, Diktatur in Österreich, S. 76 f.). – Feys turbulenter Werdegang in der Regierung: 17. 10. 1932: Staatssekretär für Sicherheitswesen; 10. 5. 1933: Bundesminister nach Art. 78 Abs. 1 B-VG betraut mit den Agenden des Sicherheitswesens; 21. 9. 1933: Enthebung als Sicherheitsminister und Ernennung zum Vizekanzler (Dollfuß übernimmt u. a. das Sicherheitswesen selbst, als Staatssekretär unterstützt von Carl Karwinsky); 11. 1. 1934: als Vizekanzler und Vertreter des Bundeskanzlers wieder mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten des gesamten Sicherheitswesens betraut (Karwinsky bleibt Staatssekretär für Sicherheitswesen); 1. 5. 1934: Enthebung als Vizekanzler und Ernennung zum Bundesminister betraut mit den Agenden des

bedeutungslose Amt des Vizekanzlers zugesprochen.⁴³ Hinsichtlich einer neuen Verfassung und der Ausschaltung der Sozialdemokratie wollte Dollfuß nichts überstürzen. Am 15. September ließ er Mussolini durch den Gesandten Schüller mitteilen, er marschiere rasch, liebe es aber nicht, „wenn ihn dabei Freunde von rückwärts stoßen – das störe den Marsch“.⁴⁴ Trotz des Zögerns ist zu vermuten, dass Fey und Dollfuß bei der ins Treffen geführten Notwendigkeit von „Präventivmaßnahmen“ gegen politische Gegner weniger an einen zwar möglichen, aber zu diesem Zeitpunkt aufgrund der internationalen Lage unwahrscheinlichen Angriff der Nationalsozialisten „von innen und von außen“ dachten – wie sie vorgaben⁴⁵ –, sondern in erster Linie an Begleitmaßnahmen für die von der Heimwehr für die nächsten Wochen und von Dollfuß für die nächsten Monate ins Auge gefasste Ausschaltung der Sozialdemokratie.⁴⁶

Nach der Regierungsumbildung waren alle Widerstände beseitigt, und Dollfuß ließ die für die diktatorische Entwicklung und zunehmende Faschisierung des österreichischen Staatswesens symbolhafte Verordnung unter dem Titel „Verordnung des Bundeskanzlers vom 23. September 1933, betreffend die Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete“ in Kraft treten.⁴⁷

Sicherheitswesens; 10. 7. 1934: Bundesminister ohne Portefeuille und Generalstaatskommissär für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen zur Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft (Dollfuß übernimmt wiederum das Sicherheitswesen und lässt sich dabei von Carl Karwinsky als Staatssekretär unterstützen); 17. 10. 1935: Enthebung als Bundesminister ohne Portefeuille und Generalstaatskommissär, Ausscheiden aus der Regierung und Ernennung zum Verwaltungsratspräsidenten der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG).

⁴³ Zur Regierungsumbildung vom 21. 9. 1933 siehe Huemer, Sektionschef Robert Hecht, S. 244–252.

⁴⁴ Maderthaler/Maier (Hgg.), „Der Führer bin ich selbst“, S. 50. – Diese kecke Stellungnahme ist als Antwort auf eine Ansprache Starhembergs am 12. 9. 1933 zu werten, der den Kanzler coram publico dazu aufgefordert hatte, die „Bolschewisten“ möglichst rasch aus dem Wiener Rathaus zu werfen. (Maderthaler/Maier, S. 49; Kleines Blatt, 13. 9. 1933, S. 2.)

⁴⁵ Für die diesbezügliche Argumentation siehe Statement Fey am 1. 9. (MRP 896, 1933-09-01, Punkt 21, S. 336) sowie die Statements von Fey und Dollfuß am 6. 9. (MRP 897, 1933-09-06, Punkt 15, S. 366 bzw. 370 f.).

⁴⁶ Die in der Regierung verbreitete Befürchtung eines bewaffneten Widerstandes der Sozialdemokratie lässt sich beispielsweise anhand eines bemerkenswerten Dollfuß-Statements im christlichsozialen Klubvorstand vom 3. 10. 1933 belegen: „Die Sozi werden innerlich zusammenbrechen, ich bin genau informiert, immer am Laufenden. Wenn sie Dummheiten machen, werden wir mit aller Brutalität vorgehen.“ (Goldinger [Hg.], Protokolle Klubvorstand Christlichsoziale Partei, S. 280.)

⁴⁷ BGBl. 431/1933, in diesem Beitrag durchwegs als „Anhalteverordnung“ bezeichnet.

Ähnlich wie bei der Verordnung vom 7. März 1933 wählte man eine durchdachte rechtliche Konstruktion, um die Fiktion der Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Regierung aufrechtzuerhalten und dem Vorwurf zu begegnen, ein im Verfassungsrang stehendes alt-ehrwürdiges Grundrecht, nämlich das der persönlichen Freiheit,⁴⁸ einfach per Notverordnung entsorgt zu haben. Laut dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit war die Verhaftung einer Person nur aufgrund eines mit Gründen versehenen, innerhalb von 24 Stunden zuzustellenden richterlichen Befehls erlaubt, und die „zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt“ mussten jeden Verhafteten innerhalb von 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständigen Behörden abliefern. Aufgrund dieser beiden Bestimmungen könne die präventive Internierung von politischen Gegnern, „nur im Wege einer Änderung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit durchgeführt werden, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht tunlich“ sei, hieß es in einer „Notiz für den Herrn Bundesminister“.⁴⁹ Das gesuchte rechtliche Schlupfloch fand sich schließlich im § 5 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit. Zum besseren Verständnis ist es zielführend, die beiden Passagen wörtlich zu vergleichen:

- § 5 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (1862):
„Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (interniert, konfiniert) werden. Ebenso darf niemand außer den durch ein Gesetz verzeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.“
- § 1 der Anhalteverordnung (1933):
„Der Bundeskanzler und über dessen Ermächtigung die Sicherheitsdirektoren (in Wien der Polizeipräsident) können Personen, die im begründeten Verdachte stehen, staatsfeindliche oder sonstige die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen vorzubereiten oder die Begehung oder die Vorbereitung solcher Handlungen zu begünstigen, zu fördern oder dazu zu ermutigen, zwecks Hintanhaltung von Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zum Aufenthalte in einem bestimmten Gebiete oder Orte verhalten.“

⁴⁸ Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutz der persönlichen Freiheit (öst. RGBl. 87/1862). Lt. Art. 148 Abs. 1 B-VG 1929 galt dieses Gesetz als Verfassungsgesetz; es wurde erst per 1. 1. 1991 durch das Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (BGBl. 684/1988) ersetzt.

⁴⁹ MRP 897, 1933-09-06, Beilage O, S. 381.

Die vom Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit geforderte „rechtlich begründete Verpflichtung“ wurde nach Meinung des Autors der oben erwähnten Notiz durch die Anhalteverordnung statuiert. Die buchstäblich übernommene Formulierung „zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ... verhalten“ ist als indirekter, aber eindeutiger Verweis auf den § 5 des Gesetzes von 1862 zu verstehen. Das musste reichen, denn Kritik konnte aufgrund der mittlerweile weit fortgeschrittenen Knebelung der Presse sowieso nicht öffentlich geäußert werden,⁵⁰ und eine Klage gegen die Verordnung war durch die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes ohnehin unmöglich.

Überblick 2: Gegenüberstellung von vergleichbaren gesetzlichen Maßnahmen im Deutschen Reich und in Österreich 1933/34

Maßnahme	Deutsches Reich	Österreich
Pressezensur und Versammlungsverbot	Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. 1933 I, S. 35) [„Schubladenverordnung“]	– Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933 (BGBl. 41/1933) – Erlass des Staatssekretärs für Sicherheitswesen vom 7. März 1933
Aus- und Überdehnung von Verwaltungs- und Polizeistrafen	Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. 1933 I, S. 35) [„Schubladenverordnung“]	Zahlreiche Verordnungen der Bundesregierung ab 7. März 1933 [vgl. Überblick 1]
Gründung einer Hilfspolizei aus regimetreuen Wehrformationen	Erlass des preußischen Innenministers vom 22. Februar 1933	– Assistenzkörperverordnungen vom 26. Mai 1933 (BGBl. 201 u. 202/1933) – Schutzkorpsverordnung vom 7. Juli 1933 (BGBl. 292/1933)
Verhaftung und Internierung ohne konkretes Delikt und richterlichen Befehl	Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. 1933 I, S. 83) [„Reichstagsbrandverordnung“] ↓ Schutzhaftbefehl	Anhalteverordnung vom 23. September 1933 (BGBl. 431/1933) ↓ Anhaltebescheid
Gesetzesbeschlüsse ohne parlamentarische Zustimmung	Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. 1933 I, S. 141) [„Ermächtigungsgesetz“]	Art. 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934 (BGBl. I 255/1934) [„Ermächtigungsgesetz“]

Hitler – unterstützt von seinen nationalkonservativen Verbündeten – hatte mit der Reichstagsbrandverordnung die wichtigsten Grundrechte ohne alle Skrupel und Umwege außer Kraft

⁵⁰ „Was zu dieser Verordnung zu sagen wäre, ist gegenwärtig nicht möglich“, war die einzige Stellungnahme, die sich das sozialdemokratische Kleine Blatt leisten durfte (26. 9. 1933, S. 1).

gesetzt und die Verordnung damit nach Ernst Fraenkel zur „Constitutional Charter“ des Dritten Reichs gemacht. Eine ähnliche Bedeutung kam der österreichischen Anhalteverordnung niemals zu. Immerhin hob sie das grundlegende Menschenrecht der persönlichen Freiheit auf, und die äußerst vage Beschreibung des von der Verordnung zu erfassenden Personenkreises öffnete jeder nur erdenklichen behördlichen Willkür Tür und Tor. Eine derartige Verordnung, die sich gegen Staatsbürger richtete, denen außer ihrer angeblich „amtsbekannten politischen Einstellung“ (wie es in den Anhaltebescheiden häufig hieß) keine Verfehlungen oder Vergehen nachzuweisen waren, musste entscheidend zur Verschärfung der politischen Gegensätze und zur Steigerung des Hasses zwischen den politischen Lagern beitragen.

Bemerkenswert ist, dass die „Verordnung des Bundeskanzler“ nicht die Unterschrift Dollfuß', sondern Feys trägt. Formal mag dies damit zu begründen sein, dass Dollfuß am Samstag, 23. September 1933 zur Völkerbundversammlung nach Genf reiste⁵¹ und Fey in seiner Vertretung die Verordnung unterzeichnen musste. Aber vermutlich hatte Dollfuß mit dieser Geste dem vorübergehend als Sicherheitsminister entmachteten Fey bewusst den Vortritt gelassen, um ihm Gelegenheit zu geben, die neue Verordnung als sein Werk und sich selbst als starken Mann zu präsentieren. Bei einer Kundgebung des Heimatschutzes in Niederösterreich am Sonntag, 24. September brüstete sich Fey jedenfalls damit, dass er auch als Vizekanzler Einfluss auf das Sicherheitswesen habe. „Um dies deutlich zu dokumentieren, sei gesagt, dass ich erst gestern die neue Notverordnung unterschrieben habe, wonach man Personen nicht erst nach vollbrachter Tat, sondern schon vorher hinter Schloss und Riegel setzen kann, wenn anzunehmen ist, dass das Wirken dieser Personen nicht einwandfrei ist.“ Die Zeitung verzeichnete daraufhin „stürmische Zustimmung“.⁵²

Die Anhalteverordnung vom 23. September 1933 im Detail

„Haft“ und „Lager“ waren im Verordnungstext sorgsam gemiedene Begriffe. Die offizielle Ausdrucksweise sollte, wie eine Zeitung kurz nach Erlass der Verordnung preisgab,

⁵¹ Neue Freie Presse, Morgenblatt, 23. 9. 1933, S. 1.

⁵² Wiener Zeitung, 25. 9. 1933, S. 1.

„Anhaltungsort“ lauten.⁵³ Nachdem Mitte Oktober die ersten Häftlinge in den Wöllersdorfer Werken untergebracht worden waren, bürgerte sich im amtlichen Schriftverkehr trotzdem umgehend der Begriff „Anhaltelager“ ein. Die Verwendung der Bezeichnung „Konzentrationslager“ war allen Behörden und vor allem der österreichischen Presse strikt untersagt.⁵⁴

Laut § 1 der Verordnung konnten der Bundeskanzler und über dessen Ermächtigung die Sicherheitsdirektoren der Bundesländer (in Wien der Polizeipräsident)⁵⁵ die Anhaltung von „sicherheitsgefährlichen Personen“ aussprechen. Im Durchführungserlass zur Verordnung legte die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (GDfdöS) fest, dass die Sicherheitsdirektoren und der Wiener Polizeipräsident diese Ermächtigung in jedem einzelnen Anhaltungsfall einholen mussten.⁵⁶ So kam es, dass in der heißesten Phase – zwischen Jänner und Juli 1934 – laufend zumeist telefonisch übermittelte lange Listen von Anhalteanträgen in der GDfdöS eingingen, die in der Regel innerhalb von ein bis zwei Tagen telefonisch bewilligt wurden, ohne dass auch nur ansatzweise eine angemessene Prüfung der Anträge möglich gewesen wäre.⁵⁷

⁵³ 12-Uhr-Blatt, 26. 9. 1933, S. 1.

⁵⁴ Ein Beispiel: Als das Landesgericht für Strafsachen in einem amtlichen Schreiben an das BKA vom 16. Juli 1934 im Zusammenhang mit Wöllersdorf die Bezeichnung „Konzentrationslager“ verwendete, rief das sofort entschiedenen Protest hervor, wie aus einer Amtsnotiz hervorgeht: „Da diese Bezeichnung für das Anhaltelager Wöllersdorf aus hier nicht näher zu erörternden Gründen unzutreffend und überdies der Gebrauch dieser Bezeichnung i.k.W. auch der inländischen Presse untersagt wurde, wäre das Geschäftsstück dem Bund.-Min. f. Justiz mit dem Ersuchen vorzuschreiben, den Gerichtsbehörden die Vermeidung des Wortes ‚Konzentrationslager‘ für österreichische Anhaltelager aufzutragen.“ (ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4458, Gz. 209.388/34.) Bundeskanzler Schuschnigg scheute sich allerdings nicht, im Ministerrat im Zusammenhang mit den österreichischen Anhaltelagern von „Konzentrationslagern“ zu sprechen. (MRP 984, 1935-02-20, Punkt 8, S. 296.) – Vgl. weiters Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 133.

⁵⁵ Die Institution der direkt dem Bundeskanzleramt unterstehenden „Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern“ war im Zuge der Zentralisierung des Sicherheitswesens per Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juni 1933 (BGBl. 226/1933) ins Leben gerufen worden. Während sich die Sicherheitsdirektoren der acht Flächen-Bundesländer aus Kreisen des Bundesheeres, der Heimwehr, der Gendarmerie und der Bürokratie rekrutierten, übernahm in Wien der Polizeipräsident diese Funktion. (Vgl. Mähner, Rolle der Polizei, S. 37–40.)

⁵⁶ Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 133.

⁵⁷ Im Zuge der Erfassung der Daten der nationalsozialistischen Anhaltelhäftlinge konnte ich einen großen Teil des Bestandes ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g 1933–1938 sichten. Bei allgemein gehaltenen Aussagen, die Eindrücke aus der umfassenden Akteneinsicht wiedergeben, verzichte ich auf Einzelbelege. – Jagschitz, Anhalte-

Einen noch größeren Verwaltungsaufwand hatte eine Bestimmung nach § 2 der Anhalteverordnung zur Folge, mit der man wohl so etwas wie Rechtsstaatlichkeit signalisieren wollte. Demnach war gegen den Bescheid, mit dem ein Sicherheitsdirektor die Anhaltung aussprach, die Berufung – allerdings ohne aufschiebende Wirkung – an den Bundeskanzler zulässig. Die Sichtung der Aktenbestände im Österreichischen Staatsarchiv zeigt, dass vermutlich kaum jemals einer derartigen Berufung stattgegeben wurde. Selbst in Fällen, wo es augenscheinlich einen Unschuldigen erwischt hatte, verlegten sich die Behörden darauf, die betreffenden Personen stillschweigend aus der Anhaltung zu entlassen und die Berufung als solche abzuschmettern. Aber mit der rasch wachsenden Zahl der Anhaltelhäftlinge waren die Behörden so oder so nicht mehr in der Lage, die Tausenden von Berufungen zeitgerecht abzuwickeln. In der Regel widmeten sich die GDfdöS-Sachbearbeiter einem Berufungsakt erst lange nach Entlassung des betreffenden Anhaltelhäftlings.

Weiters sollte die Anhalteverfügung laut § 2 für „unbestimmte Zeit“ gelten; der Bundeskanzler und über seine Ermächtigung die Sicherheitsdirektoren konnte sie jederzeit aufheben. Da infolge der Ungewissheit über die Dauer der Anhaltung „Haftpsychosen im größeren Ausmaße“ auftraten, entschloss man sich im Frühsommer 1934 zu einer Änderung dieser Praxis. Der Anhaltebescheid enthielt weiterhin keine Angabe über die Dauer der Anhaltung; aber beim Eintreffen im Anhaltelager informierte man die Angehaltenen von nun an über die voraussichtliche Länge der Haft und belehrte sie, unter welchen Voraussetzungen es bei der angekündigten Anhaltedauer bleiben würde: a) gutes Verhalten im Lager, b) ruhige politische Verhältnisse im Wohnort und c) die Abgabe einer Loyalitätserklärung. Bezüglich der „Anhaltefristen“ hatten die Sicherheitsdirektoren Richtlinien der GDfdöS zu beachten (siehe Überblick 4 auf Seite 25).⁵⁸

lager in Österreich, S. 133, wertet die Zustimmung des BKA zu Anhalteanträgen der Sicherheitsdirektionen aufgrund der wachsenden Zahl der Häftlinge als „bloßen Formalakt“.

⁵⁸ ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4454, Gz. 181.038/34 – „Befristung der Anhaltung von sicherheitsgefährlichen Personen im Sinne der Verordnung des Bundeskanzler vom 23. IX. 1933, BGBl. Nr. 431“. – Hier heißt es u. a.: „Die Ungewissheit über die Dauer der Anhaltung wirkte sich bei den Angehaltenen nach den bisherigen Erfahrungen zuweilen dahin aus, dass Haftpsychosen im größeren Ausmaße auftraten, die dann zu Vorkommnissen führten, die nach ärztlicher Meinung ihren Grund in der Hauptsache in der Nervenbelastung der Angehaltenen eben durch die Ungewissheit der Dauer der Anhaltung gehabt haben.“ – Vgl. zum Problem der unbefristeten Anhaltung die Ausführungen Feys im Ministerrat vom 24. September 1934. (MRP 976, 1934-09-24, Punkt 4, S. 293.)

Laut § 3 Anhalteverordnung galten für den Vollzug die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes. Demnach durften die Angehaltenen ihre eigene Kleidung tragen und sich selbst verköstigen. Sollten sie sich nicht „aus eigenem Antrieb angemessen beschäftigen“, waren sie zur Arbeit anzuhalten – was letztlich bedeutete, dass Zwangsarbeit nicht vorgesehen war.⁵⁹

Für den Ersatz der Vollzugskosten (§ 4 Anhalteverordnung) waren die Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 1. September 1933⁶⁰ heranzuziehen, wonach der zuständige Sicherheitsdirektor die Kosten für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen „den Personen, die durch strafbares Verhalten diese Sicherheitsmaßnahmen verursacht haben, sowie denjenigen, die dieses Verhalten begünstigt oder gefördert haben“, vorschreiben konnte. Für die Anhaltekosten selbst legte das Bundeskanzleramt schließlich Ende November 1933 per Verordnung einen Pauschalbetrag von sechs Schilling pro Person und Tag fest.⁶¹ Der Wöllersdorfer Lagerkommandant bezifferte im Februar 1935 die tatsächlichen Kosten der Verpflegung der Angehaltenen pro Person und Tag übrigens mit 1,50 Schilling.⁶²

Der administrative Aufwand zur Hereinbringung der entstandenen Kosten war enorm, der Erfolg mehr als dürftig.⁶³ Die Kosteneintreibung bei den Anhaltgefangenen selbst verlief meist erfolglos, weil diese nur selten über die notwendigen Mittel verfügten.⁶⁴ Auch die

⁵⁹ Weiters sah der im § 3 der Anhalteverordnung erwähnte § 12 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (BGBl. 275/1925) vor, dass der mündliche und schriftliche Verkehr mit der Außenwelt der amtlichen Aufsicht unterlag.

⁶⁰ Verordnung der Bundesregierung vom 1. September 1933 zur Hereinbringung von Kostenersätzen für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen (BGBl. 397/1933). – Zweck der Verordnung lt. Sicherheitsminister Fey: „Die Verordnung solle die Möglichkeit bieten, auch jene Leute, die zweifellos die Tat gefördert hätten, ohne dass man aber den gerichtsordnungsmäßigen Nachweis dafür erbringen könne, zur Schadensgutmachung heranzuziehen.“ (MRP 896, 1933-09-01, Punkt 21, S. 338.)

⁶¹ Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 28. November 1933, betreffend die Festsetzung eines Bauschbetrages für die Kosten der Verhaltung zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete (BGBl. 525/1933).

⁶² ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4475, Gz. 309.959/35 – „Anhaltelager Wöllersdorf, Kosten für Verwaltungsstrafgefangene“. In dem genannten Satz von 1,50 Schilling dürften allerdings die bestimmt in beträchtlicher Höhe anfallenden Gemeinkosten für die Erhaltung der Lagerobjekte, Bewachung etc. nicht berücksichtigt gewesen sein.

⁶³ Bis 8. 6. 1934 waren von vorgeschriebenen 124.468,32 Schilling lediglich 1582 Schilling tatsächlich eingehoben worden. (Mähner, Rolle der Polizei, S. 60.)

⁶⁴ Vgl. Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 137.

Ersatzkostenvorschreibungen an Parteigenossen des Angehaltenen⁶⁵ dürften nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben. Der steirische Sicherheitsdirektor etwa schätzte die „Aufbringungssumme“ für Anhaltungskosten und Terrorschäden bis Ende Oktober 1934 auf 994.000 Schilling. Er resümierte resignierend: „Diese Summen sind aus der ganzen Bevölkerung des Landes Steiermark nicht hervorzubringen. Insbesondere hat die Praxis bei der Hereinbringung der Verpflegskosten für die Angehaltenen ergeben, dass diese oder deren Familien zu 95% zahlungsunfähig sind, sodass nach den primären 1800 Vorschreibungen nach den gemachten Erfahrungen bei weiteren Ersatzvorschreibungen solche in die Tausende notwendig sind, ehe nur ein Bruchteil der aufzubringenden Summen hereingebracht erscheint.“⁶⁶

Nach § 5 Anhalteverordnung waren die Gemeinden verpflichtet, „die zum Vollzuge notwendigen Sacherfordernisse“ gegen nachträglichen Auslagenersatz beizustellen, und § 6 befristete die Wirksamkeit der Verordnung mit 1. Oktober 1934.

Die weiteren Anhaltegesetze

Mit dem unmittelbar nach dem NS-Putsch 1934 verkündeten Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1934⁶⁷ erließ die Regierung neben der nach wie vor gültigen Anhalteverordnung von 1933 ein weiteres Anhaltegesetz. Demnach waren Minderbeteiligte des Juliputsches, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verfolgung, „an einem bestimmten Orte anzuhalten“ und „ausnahmslos zu schwerer Zwangsarbeit zu verhalten“. Die Anhaltung wurde von den Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörden verfügt; eine Berufung dagegen war nicht

⁶⁵ Ein Beispiel aus den Akten: Am 19. 2. 1934 schrieb der steirische Sicherheitsdirektor per Bescheid vier offensichtlich als NS-nahe angesehenen, in der Gegend von Schladming wohnhaften Personen vor, die für einen „erhobenermaßen zahlungsunfähigen“, ebenfalls aus der Schladminger Gegend stammenden nationalsozialistischen Anhaltelhäftling angelaufenen Anhaltungskosten von 324 Schilling „binnen 8 Tagen nach Zustellung bei sonstiger zwangsweiser Eintreibung zu ersetzen“. (ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4445, Gz. 125.577/34.)

⁶⁶ ÖStA/AdR, BKA-Inneres 22/Stmk., Ktn. 5139, Gz. 186.533/34 – „Sicherheitsdirektor für Steiermark. Anhaltung sicherheitsgefährlicher Personen, Einbringung von Kostenersätzen.“

⁶⁷ Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1934 über besondere Maßnahmen gegen die an dem Umsturzversuch vom 25. Juli 1934 beteiligten Personen (BGBl. II 163/1934).

möglich; die Entlassung blieb dem Bundeskanzler vorbehalten. Bei bereits dem Gericht überstellten Juliputschbeteiligten stand die Beurteilung der Frage, ob sie als Minderbeteiligte anzusehen seien, dem Staatsanwalt zu.⁶⁸ Zudem sollte das Vermögen sämtlicher Juliputschisten – auch der Minderbeteiligten – beschlagnahmt werden.

Das am 24. September 1934 knapp vor Ablauf der alten Anhalteverordnung erlassene neue Anhaltegesetz⁶⁹ versuchte, den Personenkreis, der zum Aufenthalt an einem bestimmten Ort verhalten werden konnte, genauer zu umschreiben. – Zum Vergleich:

- Definition laut § 1 der Anhalteverordnung (1933):
„... Personen, die im begründeten Verdachte stehen, staatsfeindliche oder sonstige die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen vorzubereiten oder die Begehung oder die Vorbereitung solcher Handlungen zu begünstigen, zu fördern oder dazu zu ermutigen ...“
- Definition laut § 1 des Anhaltegesetzes (1934):
„... Personen, die geflissentlich staats- oder regierungsfeindliche Bestrebungen fördern oder andere zu staats- oder regierungsfeindlichen Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, insbesondere aber Personen, die sich zu einer politischen Partei bekennen, der die Betätigung in Österreich untersagt wurde, oder von denen auf Grund nachgewiesener Handlungen oder Unterlassungen mit Grund angenommen werden kann, dass sie den Bestrebungen einer solchen Partei Vorschub leisten ...“

Diese verfeinerte Definition war Ausdruck einer neuen Politik nach dem Juliputsch, mit der so etwas wie eine Deeskalation versucht wurde. Der neue Sicherheitsstaatssekretär Hammerstein hatte den Sicherheitsdirektoren bereits per Erlass vom 6. September 1934 mitgeteilt, dass in Hinkunft nur noch solche Personen angehalten werden sollten, die sich „tatsächlich staats- oder regierungsfeindlich verhalten oder in dringendem Verdacht verbotener politischer Betätigung stehen“. Die frühere, allenfalls auch führende Mitgliedschaft in einer mittlerweile

⁶⁸ Zur Aburteilung der Juliputschisten hatte die Regierung einen Tag nach dem Dollfuß-Mord einen eigenen Militärgerichtshof eingerichtet: Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juli 1934 über die Einführung eines Militärgerichtshofes als Ausnahmegerichtes zur Aburteilung der mit dem Umsturzversuch vom 25. Juli 1934 im Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen (BGBl. II 152/1934).

⁶⁹ Bundesgesetz vom 24. September 1934, betreffend die Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Gebiete (Anhaltegesetz) (BGBl. II 253/1934).

verbotenen Partei allein sollte nicht mehr genügen, um eine Person in Anhaltung zu nehmen. Auch von der Praxis der Anhaltungen als bloße Vergeltungsmaßnahme für Terror- und Propagandaakte, deren Täter nicht ermittelt werden konnten, ging man ab.⁷⁰

Überblick 3: Wechselnde Rechtsgrundlagen der Anhaltung

Titel	gültig ab	BGBI. Nr.
Verordnung des Bundeskanzlers, betreffend die Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete [Anm. KB: „Anhalteverordnung“]	23. 9. 1933	431/1933
Bundesverfassungsgesetz über besondere Maßnahmen gegen die an dem Umsturzversuch vom 25. Juli 1934 beteiligten Personen	30. 7. 1934	163/1934 II
Bundesgesetz, betreffend die Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete (Anhaltegesetz)	24. 9. 1934	253/1934 II
§ 23 des Bundesgesetzes zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz)	20. 8. 1937	282/1937

Die Anhaltung war nunmehr – sicherlich im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung – direkt und ohne Ermächtigung des Bundeskanzlers von den Sicherheitsdirektoren „auf bestimmte oder unbestimmte Zeit“ auszusprechen (§ 1); allerdings konnte der Bundeskanzler sie nach wie vor nach eigenem Gutdünken verlängern oder aufheben (§ 3). Berufungen waren nur noch zulässig, wenn die Anhaltung mehr als drei Monate überstieg (§ 2), was angesichts der bisherigen Praxis nicht als Verschlechterung zu werten ist. Die Angehaltenen seien „dauernd mit einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeit“ zu beschäftigen (§ 4); der im Gesetz vom 30. Juli 1934 verwendete Begriff „Zwangsarbeit“ wurde vermieden. Auf spezielle Anstaltskleidung verzichtete man – wohl aus Kostengründen – weiterhin. Rentenbeziehern wurde für die Dauer ihrer Anhaltung die Verfügung über ihre Rente entzogen (§ 5). Ein Teil der Rente fiel den Personen zu, für deren Unterhalt der Angehaltene zu sorgen hatte; der Rest sollte zur

⁷⁰ ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4460, Gz. 236.576/34. – Vgl. Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 133, der darauf verweist, dass mit dem neuen Anhaltegesetz „vom reinen Geiselpinzip“ abgegangen wurde; er zitiert dafür einen GDfdöS-Erlass vom 30. 9. 1933.

Bestreitung der Anhaltekosten herangezogen werden. Ansonsten blieb hinsichtlich des Ersatzes der Vollzugskosten alles beim Alten (§ 6).⁷¹

Das Mitte August 1937 verkündete Ordnungsschutzgesetz⁷² hatte den Zweck einer Zusammenfassung, Vereinheitlichung und zum Teil Glättung und Milderung von in den Jahren 1933 bis 1935 erlassenen restriktiven Verordnungen und Gesetzen.⁷³ Der dem Thema Anhaltung gewidmete § 23 dieses Gesetzes brachte wenig auffallende Änderungen gegenüber dem Anhaltegesetz von 1934. Die Definition (§ 23 Abs. 1) des zur Anhaltung bestimmten Personenkreises war noch ausführlicher als die des Anhaltegesetzes 1934 und ließ den Sicherheitsbehörden jeden erdenklichen Interpretationsspielraum. Sie lautete nunmehr:

- „... Personen, von denen nach ihrem Verhalten mit Grund anzunehmen ist, dass sie geflissentlich staats- oder regierungsfeindliche Bestrebungen fördern, oder andere zu staats- oder regierungsfeindlichen Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, ferner Personen, hinsichtlich derer der begründete Verdacht besteht, dass sie sich an einer drohenden Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beteiligen werden (...). Die gleiche Verfügung kann gegen Personen getroffen werden, welche durch ein den sozialen Frieden störendes Verhalten die öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden.“

Zwar verwies die Tagespresse in ihren weitgehend gleichlautenden Kommentaren durchwegs darauf, dass nunmehr Anhalteverfügungen auch aufgrund von Störungen des „sozialen Friedens“ möglich waren, blieb aber Erläuterungen zum Hintergrund dieser Bestimmung ebenso schuldig wie Informationen darüber, was unter „Störung des sozialen Friedens“ zu verstehen war. Die Anhaltung galt nur noch auf „bestimmte Zeit“, die zunächst drei Monate nicht übersteigen durfte, aber vom Sicherheitsminister jederzeit verlängert werden konnte.

⁷¹ Vgl. die Diskussion im Ministerrat vom 24. September 1934 (MRP 976, 1934-09-24, Punkt 4, S. 292–295). Umstritten war einzig die Frage der Befristung der Anhaltung, die zu einer längeren Diskussion führte.

⁷² Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz – OG) (BGBl. 282/1937).

⁷³ Siehe die beinahe gleichlautenden Kommentare in der österreichischen Tagespresse vom 18. August 1937. – So waren die bislang üblichen Doppel- und Mehrfachbestrafungen aufgrund ein und desselben Deliktes nicht mehr möglich; Gerichtsstrafen sollten nicht mehr durch Polizeistrafen erweitert werden. (Vgl. den Kommentar in der Neuen Freien Presse, 18. 8. 1937, S. 1 f.)

Eine Berufung ohne aufschiebende Wirkung an den Sicherheitsminister war jederzeit, an den Bundesgerichtshof aber erst bei Verlängerung einer Anhaltung möglich.

Anhaltepraxis und Häftlingszahlen

Eine vom Sicherheitsdirektor verfügte „Anhaltung“ bedeutete keineswegs automatisch Einlieferung in ein Anhaltelager. Der „bestimmte Ort“ der Anhaltung konnte sich ebenso gut im Arrest eines Bezirksgerichts oder im Polizeigefängnis in Wien befinden, wie im Fall des niederösterreichischen Heimwehrführers Alberti.⁷⁴ Auch während eines längeren Spitalsaufenthaltes konnte der Status der Anhaltung monatelang aufrechterhalten und sogar verlängert werden; ein Beispiel dafür ist der Wiener Stadtschulratspräsident Glöckel.⁷⁵ Andererseits war es häufig geübte Praxis, dass Personen, die etwa im Verwaltungsstrafverfahren zu drei Monaten Arrest verurteilt worden waren, zur Abbüßung ihrer Reststrafe von beispielsweise sechs Wochen ins Anhaltelager Wöllersdorf⁷⁶ verlegt wurden, das in diesem Fall also als Notarrest diente. In der Regel verfügten die Sicherheitsbehörden nach

⁷⁴ Albrecht Alberti hatte als Landesleiter des Niederösterreichischen Heimatschutzes Verhandlungen mit dem Wiener NS-Gauleiter Frauenfeld geführt – wahrscheinlich mit Wissen und Zustimmung des Führers des Österreichischen Heimatschutzes Starhemberg (vgl. Wiltshegg, Heimwehr, S. 79 f.) – und war dabei von der Polizei in der Nacht vom 11. auf den 12. 1. 1934 „betreten“ worden. Er wurde schließlich am 18. 1. verhaftet, mit 14 Tagen Arrest bestraft und anschließend in Anhaltung genommen, und zwar im Polizeigefängnis Wien in Einzelhaft. Am 30. 4. 1934 wurde er aus der Anhaltung entlassen und in Lunz am See „konfiniert“. Alberti durfte ohne Genehmigung der zuständigen Behörden den Ort nicht verlassen und musste sich zweimal wöchentlich beim Gendarmerieposten Lunz melden. Am 1. 5. 1938 wurde Alberti übrigens unter der Mitgliedsnummer 6.152.627 in die NSDAP aufgenommen. (ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4449, Gz. 153.977/34; BArch, PK, Sign. A0036, Alberti, Albrecht, 7. 11. 1889.)

⁷⁵ Otto Glöckel war am 13. 2. 1934 verhaftet worden, obwohl es laut Bericht der Bundespolizeidirektion Wien keine Anhaltspunkte dafür gab, dass er sich an der Februarrevolte oder den Vorbereitungen dafür beteiligt hatte. Glöckel blieb wie viele sozialdemokratische Mandatäre im Polizeigefängnis in Haft, erhielt schließlich am 19. 4. 1934 einen Anhaltebescheid, wurde am selben Tag nach Wöllersdorf und von dort am 11. 7. 1934 in das Rainerspital in Wien überstellt; im September 1934 verfügte die Behörde eine Verlängerung der Anhaltedauer um einen Monat; am 19. 10. 1934 – Glöckel befand sich noch immer im Spital – hatte die Bundespolizeidirektion Wien schließlich mit Rücksicht auf den amtsärztlich bescheinigten schlechten Gesundheitszustand und die „Bejahrtheit“ Glöckels nichts gegen dessen Entlassung aus der Anhaltung einzuwenden. (ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4451, Gz. 165.730/34 u. Ktn. 4454, Gz. 184.124/34.) Otto Glöckel starb am 23. 7. 1935 im Alter von 61 Jahren.

⁷⁶ Auch wenn hier und bei den nachfolgenden Beispielen nur das weitaus größte und bekannteste Lager Wöllersdorf genannt wird, gilt, dass daneben noch andere Anhaltelager existierten.

Ablauf der Verwaltungsstrafe die Anhaltung, worauf der betreffende Verwaltungsstrahfängling weiter in Wöllersdorf verbleiben musste, nunmehr eben als Anhaltefängling. Wegen politischer Delikte gerichtlich Verurteilte wurden hingegen grundsätzlich nicht in einem Anhaltelager untergebracht; allerdings mussten sie damit rechnen, nach Ablauf der Kerkerstrafe in Anhaltung genommen und nach Wöllersdorf verschickt zu werden.⁷⁷

Häufig nahm man politische Verwaltungsstrahfänglinge nach Strafverbüßung in einem regulären Arrestlokal oder Gefängnis in Anhaltung und überstellte sie nach Wöllersdorf. Ebenfalls häufig lieferten Polizei oder Bezirksbehörden (je nach Zuständigkeit) Verwaltungsstrahfänglinge nach Ablauf ihrer Strafe an das Gericht aus. Wenn nun – was oft vorkam – die Justiz mangels stichhaltiger Beweise die Freilassung verfügte, konnte wiederum der zuständige Sicherheitsdirektor aktiv werden und die Anhaltung aussprechen. So heißt es beispielsweise in einem Anhalteantrag des niederösterreichischen Sicherheitsdirektors für den NS-Ortsgruppenleiter von Waidhofen an der Thaya, der wegen NS-Betätigung bereits eine Verwaltungsstrafe verbüßt hatte: „War zuletzt dem Gerichte wegen Hochverratsverdacht eingeliefert, wurde aber wieder freigelassen. Der Sicherheitsdirektor will ihn nach der Entlassung vom Gerichte nicht auf freiem Fuße belassen, weil er ein radikaler Nationalsozialist ist.“⁷⁸

Bruno Kreisky berichtet in seinen Erinnerungen vom Schicksal eines sozialdemokratischen Zellengenossen, eines Straßenbahners aus Wien-Favoriten, der sich an der Verteilung der illegalen „Arbeiterzeitung“ beteiligt hatte und deshalb verhaftet worden war. Die drastischen Folgen: Der Mann hatte vorerst drei Monate Verwaltungsstrafe abzusitzen, musste anschließend wegen Betätigung für eine verbotene Partei eine gerichtliche Kerkerstrafe von zwei Jahren verbüßen und kam anschließend ins Anhaltelager Wöllersdorf; zudem hatte er umgehend seine Kündigung als Straßenbahner erhalten, und seine Frau war aus der gemeinsamen Gemeindewohnung geworfen worden. Kreisky: „Im Austrofaschismus konnte man also drei Strafen für ein und dasselbe ‚politische‘ Delikt bekommen. Ein Schwerverbrecher allerdings wurde nur einmal bestraft.“⁷⁹

⁷⁷ Zur Problematik Notarrest – Anhaltelager vgl. Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 135.

⁷⁸ Quelle: „Wöllersdorf-Datenbank“ des Autors bzw. ÖStA/AdR, BKA-Inneres, 20/g, 1934.

⁷⁹ Kreisky, Zwischen den Zeiten, S. 231 f.

Häufigster Grund für die Anhaltung von Nationalsozialisten war bis zu Herbst 1934 die Vergeltung für Anschläge und andere verbotene Aktionen. Ein Beispiel aus dem an der Grenze zu Deutschland gelegenen Bezirk Rohrbach (Oberösterreich) soll diese Vorgangsweise illustrieren: Um etwa 0.40 Uhr des 16. Jänner 1934 fanden im Ort Haslach je zwei Sprengstoff- und Papierböllersanschläge statt, die an mehreren Gebäuden einen geschätzten Gesamtschaden von 6000 Schilling verursachten – eine für damalige Begriffe beträchtliche Summe. Der Tat verdächtigt wurden mehrere aus dem Ort stammende, vor einiger Zeit nach Deutschland geflüchtete Nationalsozialisten; man vermutete, dass sie im Schutz der Nacht auf Schleichwegen über die Grenze nach Haslach gekommen und nach Legen der Bomben wieder nach Deutschland zurückgekehrt waren. Um 10.00 Uhr gab die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach die Meldung über die Anschläge an die Sicherheitsdirektion in Linz weiter, die um 10.10 Uhr das Bundeskanzleramt informierte. Um 12.50 Uhr desselben Tages teilte das Bundeskanzleramt der Linzer Sicherheitsdirektion mit, „dass vier Personen für Wöllersdorf namhaft zu machen sind“; daraufhin erhielt die Bezirkshauptmannschaft eine entsprechende Weisung aus Linz. Um 16.00 Uhr beantragte Rohrbach die Zwangsanhaltung für die folgenden vier Personen:

- einen 1904 geborenen arbeitslosen Fabrikbeamten, bis drei Monate vor dem Verbot NS-Ortsgruppenleiter, nach wie vor „begeisterter Anhänger“ und vermutlich weiterhin aktiv;
- einen 1897 geborenen Leinenfabrikanten, in dessen Betrieb 15 Arbeiter tätig waren, NS-Ortsgruppenleiter bis zum Verbot, „begeisterter Anhänger“, „Agitator“ und „aller Wahrscheinlichkeit nach der geistiger Führer der Bewegung“;
- einen 1907 geborenen Leinenwarenerzeuger, bis zum Verbot SA-Führer von Haslach und Aigen „und daher dringend der weiteren nationalsozialistischen Betätigung verdächtig“;
- einen 1890 geborenen Zahntechniker, bis zum Verbot „begeistertes Mitglied“ der NSDAP und im „dringenden Verdacht“ stehend, sich weiterhin nationalsozialistisch zu betätigen.

Um 17.20 Uhr übermittelte die Sicherheitsdirektion Linz dem Bundeskanzleramt einen Anhaltelantrag für die vier Genannten.⁸⁰ Aktive oder passive Beteiligung an den Anschlägen war keinem nachzuweisen. Ihre Anhaltung gründete in erster Linie darauf, dass sie sich vor dem Verbot aktiv an führender Stelle für die örtliche NSDAP betätigt hatten. Handfeste, vor einem ordentlichen Gericht haltbare Beweise für eine fortgesetzte NS-Betätigung in der Illegalität lagen in diesen und vielen ähnlich gelagerten Fällen kaum jemals vor.⁸¹

Weil die tatsächlichen Täter häufig nicht ermittelt werden oder sich dem Zugriff der Exekutive entziehen konnten, hielt man sich an ortsbekanntem Nationalsozialisten gleichsam schadlos. Auf diese Art wollte man erstens „Vergeltung“ üben, zweitens sollte durch die Inhaftierung der vermuteten Führer und Anstifter die illegale Organisation als solche getroffen und „kopflös“ gemacht werden, und drittens glaubte man, dadurch die anderen Nationalsozialisten im Ort abzuschrecken und ihr Wohlverhalten zu erzwingen. Die Entlassung aus der Anhaltung knüpfte man durchwegs an die Bedingung, dass im Wohnort der Angehaltenen mittlerweile „Ruhe“ eingekehrt war, also keine merkbaren Aktivitäten der illegalen NS-Bewegung mehr registriert wurden. Konkret gesagt: Die Sicherheitsbehörden betrachteten die Angehaltenen als Geiseln, auch wenn sie diese hässliche Bezeichnung im Amtsverkehr tunlichst vermieden.

Richtlinien für Anhaltefristen, die die GDföS im Juni 1934 per Erlass an sämtliche Sicherheitsdirektionen verschickte, geben Auskunft darüber, aus welchen Gründen die Sicherheitsbehörden Anhaltungen aussprachen und wie die Delikte bewertet wurden.

⁸⁰ ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4442, Gz. 109.928/34. Ein Blick in die „Wöllersdorf-Datenbank“ zeigt, dass zwei bis 3. 4. 1934 und einer bis 22. 4. 1934 angehalten wurde; die vierte genannte Person dürfte der Anhaltung entgangen sein.

⁸¹ Um den Sicherheitsbehörden keine Beweise für die Beteiligung an Anschlägen zu liefern, entwickelten illegale NS-Gruppen manchmal phantasiereiche Strategien. Im oberösterreichischen Windischgarsten etwa wurde ein aus dem Anhaltelager entlassener Nationalsozialist Ende April 1934 mit einem Höhenfeuer begrüßt. Die Gendarmerie musste allerdings feststellen, „dass die bekannten Anhänger der NSDAP, welche wegen verbotener Betätigung schon wiederholt angezeigt und auch bestraft wurden, sich auf dem Marktplatz in der Nähe des Postens aufgehalten haben, daher als unmittelbare Täter nicht in Betracht kamen“. So folgte der Postenkommandant, „dass sich die Anhänger der NSDAP zu dieser Demonstration auswärtige Personen gedungen haben“. (ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4452, Gz. 172.661/34.)

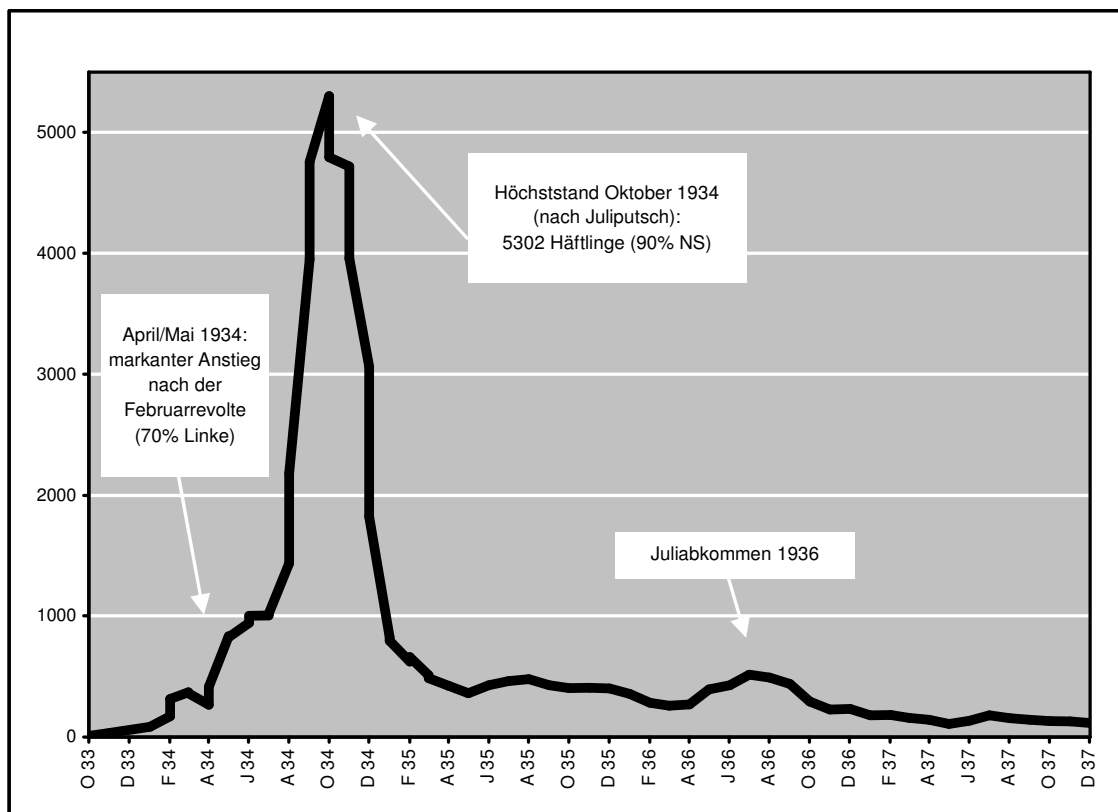
Überblick 4: Richtlinien für Anhaltefristen laut GDfdÖS (Juni 1934)

Gründe der Anhaltung	Empfohlene Anhaltedauer
Anhaltung als Vergeltungsmaßnahme	4–8 Wochen
Anhaltung wegen erwiesener Propaganda durch Flugschriften, Klebezettel, Anbringen von politischen Zeichen, Teilnahme an politischen Demonstrationen u. dgl.	2–4 Monate
Anhaltung prominenter Führer, von denen der Sicherheitsbehörde bekannt ist, dass sie sich weiterhin betätigen, ohne dass ein strafbarer Tatbestand nachgewiesen werden konnte	4–6 Monate
Anhaltung überführter Terroristen, wobei der durch den Anschlag angerichtete Schaden bzw. die Gefährlichkeit des Anschlages zu berücksichtigen sind	6–12 Monate
Quelle: ÖStA, AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4454, Gz. 181.038/34. Hervorhebungen laut Original.	

Die ersten Anhaltehaftlinge – Nationalsozialisten aus Schladming und der Ramsau im steirischen Ennstal – trafen am 17. Oktober 1933 im frisch adaptierten Lager Wöllersdorf ein. Ab Anfang 1934, mit dem Einsetzen einer gewaltigen NS-Terrorwelle, stiegen die Belagszahlen rasant an und erreichten am 1. Oktober 1934 den Höchststand mit 5302 Häftlingen. Bis Jahresende 1934 sank der Lagerstand dann auf unter 1000 und erreichte in den folgenden Jahren nie mehr diese Marke. Dem grundlegenden Aufsatz von Gerhard Jagschitz sind umfangreiche Aufstellungen mit den Belagszahlen des Anhaltelagers Wöllersdorf zu entnehmen,⁸² die einen statistischen Überblick über den Verlauf der Anhaltung in Österreich von 1933 bis 1938 ermöglichen (siehe folgende Abbildungen).

⁸² Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 148 f. – Die Auflisten enthalten sowohl Anhaltehaftlinge als auch Verwaltungsstrafgefangene, die im Lager Wöllersdorf interniert waren. Anmerkung: Beim Belagsstand vom 1. 11. 1936 ist in der bei Jagschitz abgedruckten Tabelle ein Fehler festzustellen. Die Addition der Angaben in den drei Spalten (130 Nationalsozialisten + 26 Sozialdemokraten + 91 Kommunisten) müsste eine Summe von 247 ergeben. Tatsächlich wird aber eine Summe von 227 angegeben. Wo der Fehler liegt, kann ohne die Originalvorlagen nicht festgestellt werden; daher wurde keine Korrektur vorgenommen.

Abb. 1: Belag des Anhaltelagers Wöllersdorf 1933–1937, nationalsozialistische und linke Häftlinge gemeinsam



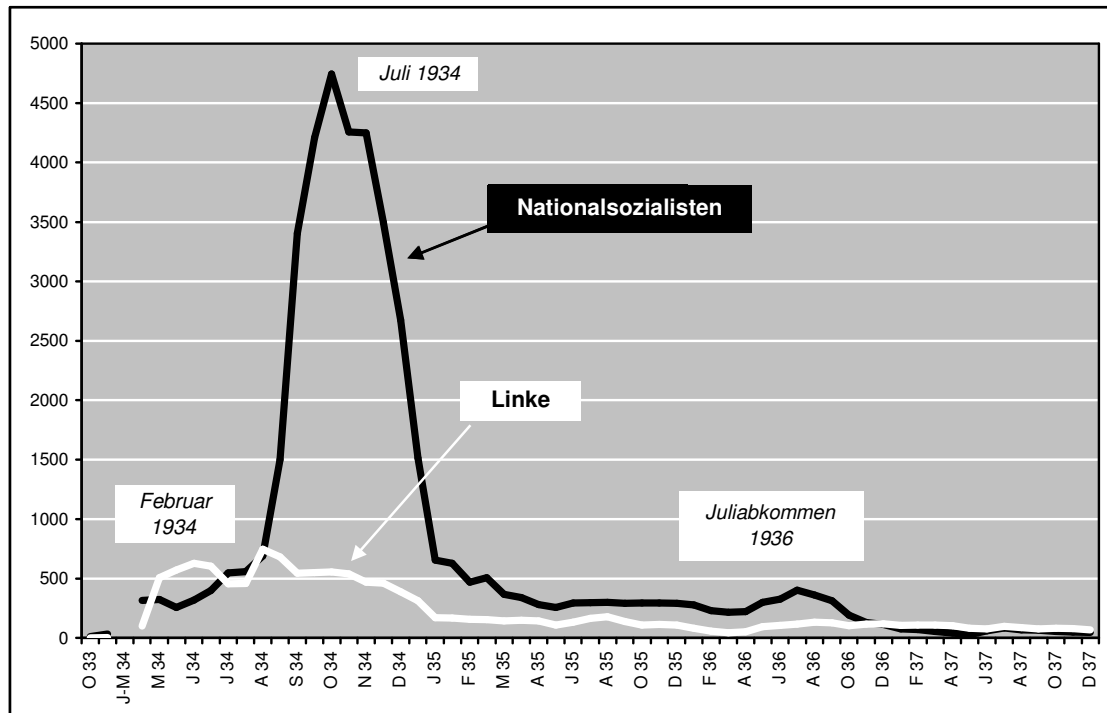
Quelle: Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 148 f.

Der Gesamtüberblick (Abb. 1) zeigt, dass der Häftlingszuwachs nach dem Schutzbund-
aufstand vom 12. Februar 1934 erst mit Verzögerungen im April und Mai 1934 einsetzte;
vorher hatte man – so wäre der Rückgang zwischen 1. März und 2. April 1934 um rund 100
Häftlinge zu erklären⁸³ – vermutlich für den zu erwartenden Ansturm an Sozialdemokraten
Platz geschaffen. Bei Betrachtung der Häftlingszahlen getrennt nach Nationalsozialisten und
Linken (Abb. 2 und 3) ergibt sich – ausgenommen die Zeit nach dem Februaraufstand 1934 –
ein deutlicher Überhang an nationalsozialistischen Anhaltelhäftlingen bis Ende 1936. Ab
1. Dezember 1936 bis zur Auflösung des Lagers im Februar 1938 befanden sich durchwegs

⁸³ Ein weiterer Erklärungsansatz wäre der nationalsozialistische „Waffenstillstand“ ab 12. Februar 1934, denn
anlässlich des Februaraufstandes wurden alle nationalsozialistischen Propaganda- und Terroraktion schlagartig
eingestellt; sie setzten erst wieder Anfang März 1934 ein. (Vgl. Bauer, Weg zum Juliputsch, S. 101–103.)

mehr linke⁸⁴ als nationalsozialistische Anhaltelhäftlinge in Wöllersdorf. Zweifellos eine Folge des „deutschen Kurses“ nach dem Juliabkommen 1936.⁸⁵

Abb. 2: Belag des Anhaltelagers Wöllersdorf 1933–1937, nationalsozialistische und linke Häftlinge getrennt

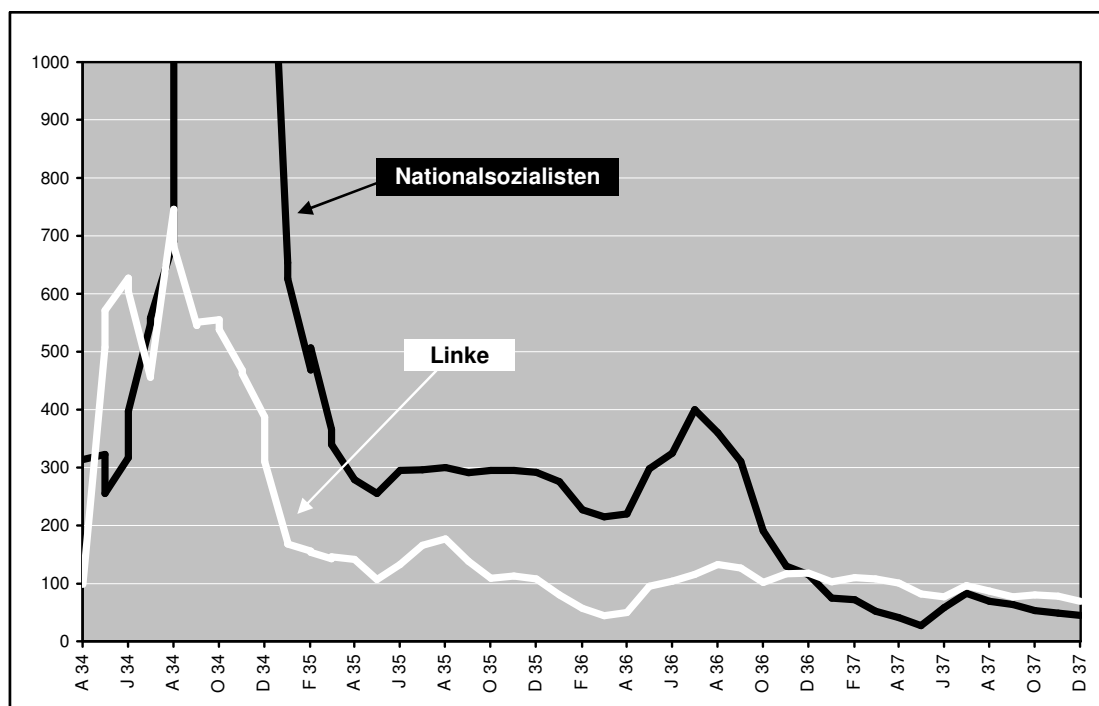


Quelle: Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 148 f.

⁸⁴ Damit sind hier und in den nachfolgenden Grafiken jeweils „Marxisten“, also sozialdemokratische und kommunistische Anhaltelhäftlinge gemeint.

⁸⁵ Bemerkenswert ist der relativ langsame Rückgang an NS-Häftlingen unmittelbar nach dem Juliabkommen – obwohl dabei ja bekanntlich eine Amnestie vereinbart worden war. Es dürfte sich dabei um eine Art schaumgebremste Vergeltungsmaßnahme des Schuschnigg-Regimes für die nationalsozialistischen Ausschreitungen bei der Olympiafeier auf dem Wiener Heldenplatz gehandelt haben. (Vgl. Regierungserklärung, abgedruckt in der Reichspost, 30. 7. 1936, S. 1: „Infolge der Vorfälle, die sich bei der Olympiafeier ereignet haben, wurde die administrative Amnestie sisitert.“)

Abb. 3: Belag des Anhaltelagers Wöllersdorf, nationalsozialistische und linke Häftlinge getrennt – Ausschnitt April 1934 bis Dezember 1937



Quelle: Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 148 f.

Tabelle 2: Belagszahlen Anhaltelager Wöllersdorf 1933/34

Stichtag	NS	Linke	Ges.	Stichtag	NS	Linke	Ges.
17.10.33	11	0	11	04.07.34	548	456	1004
09.11.33	32	3	35	15.07.34	558	459	1017
15.01.34	—	—	85	01.08.34	690	746	1436
01.02.34	—	—	173	15.08.34	1500	682	2182
15.02.34	—	—	313	01.09.34	3404	545	3949
01.03.34	—	—	372	15.09.34	4209	551	4760
15.03.34	—	—	361	01.10.34	4747	555	5302
02.04.34	—	—	267	15.10.34	4256	538	4794
16.04.34	314	99	413	01.11.34	4249	468	4717
01.05.34	323	508	831	15.11.34	3497	462	3959
15.05.34	255	571	826	01.12.34	2676	387	3063
01.06.34	317	627	944	15.12.34	1513	311	1824
15.06.34	397	604	1001	01.01.35	654	171	825

Quelle: Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 148 f. – NS = nationalsozialistische Anhaltelhäftlinge; Linke = sozialdemokratische und kommunistische Anhaltelhäftlinge gemeinsam; Ges. = Gesamtsumme.

Tabelle 3: Stand der politischen Häftlinge in Österreich am 23. September 1934

	National- sozialisten	Linke (Soz. u. Kom.)	insgesamt	je 1000 Einwohner
Wien	629	610	1.239	0,66
Niederösterreich	598	303	901	0,60
Burgenland	22	3	25	0,08
Oberösterreich	906	219	1.125	1,25
Steiermark	3.215	41	3.256	3,21
Kärnten	512	17	529	1,31
Salzburg	689	13	702	2,86
Tirol	265	14	279	0,80
Vorarlberg	261	8	269	1,73
Wöllersdorf	4.507	556	5.063	—
Österreich gesamt	11.604	1.784	13.388	1,98

Quelle: Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 149.

Rund zwei Monate nach dem Juliputsch erreichte die Zahl der politischen Häftlinge in Österreich mit 13.388 den Höchststand (siehe Tabelle 3). Umgerechnet auf die Wohnbevölkerung gab es in der Steiermark, wo der Juliputsch besonders heftig verlaufen war, weitaus am meisten Häftlinge, während Wien, Niederösterreich und das Burgenland signifikant unter dem Durchschnitt lagen.⁸⁶ Sicherheits-Staatssekretär Hammerstein-Equord bezeichnete die rund 13.000 politischen Häftlinge in Österreich im Ministerrat als „Staatspensionäre“, die den Etat schwer belasteten.⁸⁷ Daraufhin kam es in den folgenden Wochen und Monaten zu Massenentlassungen, und die Häftlingszahl verringerte sich bis Mitte Dezember 1934 auf 3384 (72% Nationalsozialisten, 16% Kommunisten und 11% Sozialdemokraten).⁸⁸

⁸⁶ Der ebenfalls unterdurchschnittliche Anteil in Kärnten, wo der NS-Aufstand nicht weniger heftig als in der Steiermark verlaufen war, dürfte sich damit erklären, dass a) besonders viele Kärntner Aufständische (etwa die aus dem Lavanttal; vgl. Klösch, Des Führers heimliche Vasallen, S. 132 f.) nach Jugoslawien geflüchtet waren, und es b) in Kärnten, im Gegensatz zur Steiermark, keine eigenen Anhaltelager gab. Vermutlich waren die meisten Kärntner, die als Minderbeteiligte am Juliputsch eingestuft worden waren, bereits nach Wöllersdorf abgegangen.

⁸⁷ MRP 976, 1934-09-28, S. 310.

⁸⁸ Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 149. – In einem Runderlass vom 23. 11. 1934 kündigte die GDfdS wegen der „veränderten staatsbürgerlichen Einstellung des überwiegenden Teiles der im Anhaltelager Wöllers-

Wöllersdorf und die anderen Lager

Die steinige Heide bei Wöllersdorf-Steinabrückl nordwestlich von Wiener Neustadt wurde von der kaiserlichen Armee seit 1815 als militärisches Testgelände genützt. Aus diesen bescheidenen Anfängen entwickelte sich in der Region im Laufe des 19. und frühen 20. Jahrhunderts ein gewaltiger militärisch-industrieller Komplex mit Betrieben in Felixdorf, Lichtenwörth, Hirtenberg, Enzesfeld, Blumau und Sollenau. In Wöllersdorf selbst produzierte man Munition, die auf der von jeder anderweitigen Verbauung und Nutzung freigehaltenen Heide gleich getestet werden konnte. Um 1890 entstand schließlich aus der sogenannten „Feuerwerksanstalt“ die „k. u. k. Munitionsfabrik in Wöllersdorf“, die vom Militärärar während des Weltkrieges ohne Rücksicht auf Kosten und betriebswirtschaftliche Überlegungen in eine richtiggehende Rüstungsstadt umgewandelt wurde, in der zeitweise rund 40.000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt waren. 1918 standen auf dem weitläufigen Gelände mehr als 800 Objekte aller Art.⁸⁹

Es erwies sich als unmöglich, das monströse Werk in der neu gegründeten Republik auf Friedensproduktion umzustellen. Der Staat saß auf einem riesigen Industrieareal, dessen Erhalt allein Unsummen verschlang. Nach verunglückten Verkaufsversuchen entstand schließlich unter Beteiligung des Bundes und von Privatinvestoren die „Wöllersdorfer Werke AG“, die als Dachgesellschaft in einigen Fabrikobjekten wirtschaftlich mäßig erfolgreiche Tochtergesellschaften ansiedelte. Streitigkeiten zwischen den Teilhabern trugen – zusätzlich zur stagnierenden wirtschaftlichen Gesamtentwicklung – zur Schwächung des Standortes bei. Mitte der 1920er Jahre verkam Wöllersdorf sukzessive zur Industriebrache; im Juni 1925 waren nur noch 125 Arbeiter in zwei Betrieben beschäftigt. Ein neuer Anlauf und intensive Versuche, im In- und Ausland neue Investoren zu finden und Betriebe in Wöllersdorf anzusiedeln, schlugen weitgehend fehl. 1933 arbeiteten rund zehn kleinere Betriebe in Wöllersdorf; in den Wohnhäusern waren an die 300 Mietparteien untergebracht. Der Großteil des Areals stand leer. Ende des Jahres entschloss sich die Regierung, die Wöllersdorfer

dorf angehaltenen Personen“ eine „Gnadenaktion“ für Dezember 1934 an. Die Sicherheitsdirektoren wurden eingeladen, nach genau definierten Vorgaben „ohne ziffernmäßige oder perzentuelle Beschränkungen“ Entlassungsanträge einzubringen. (ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4465, Gz. 318.235/34.)

⁸⁹ Zum militärisch-industriellen Komplex um Wiener Neustadt und zur Wöllersdorfer Munitionsfabrik: Mulley/Leopold, Der militärisch-industrielle Komplex, sowie Leopold, Die k. u. k. Munitionsfabrik.

Werke endgültig zu liquidieren, weil weitere Betriebsansiedlungen aufgrund der Wirtschaftskrise ohnehin nicht zu erwarten waren.⁹⁰



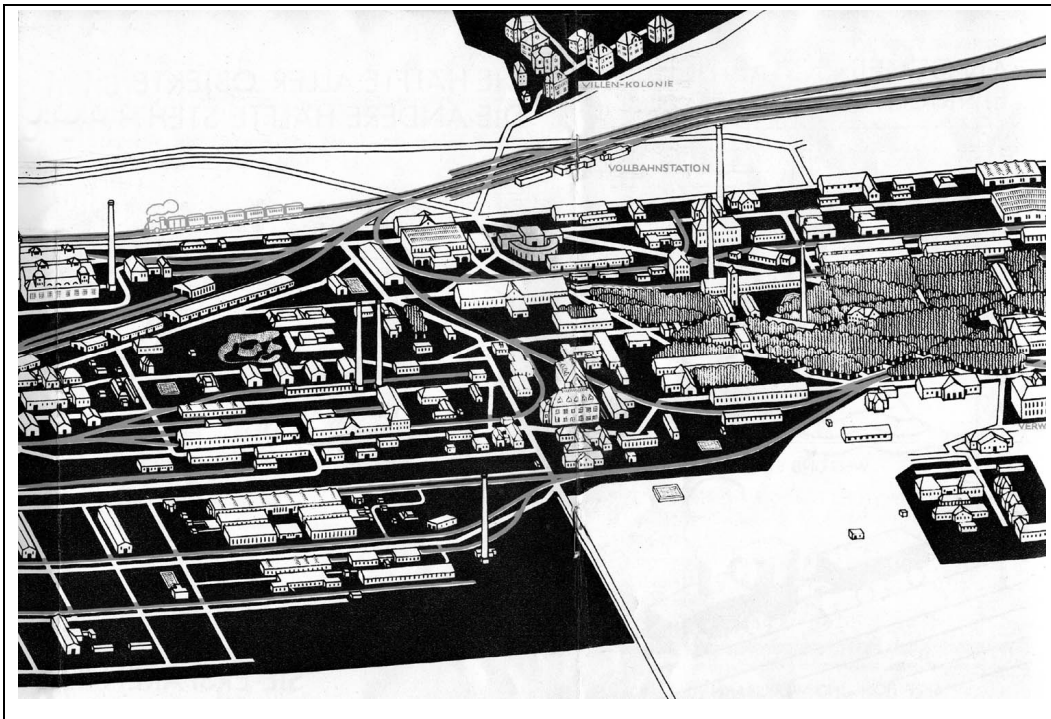
Titelblatt einer Werbebroschüre (1929)

Die Broschüre wurde vom Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum Wien nach den Prinzipien der von Otto Neurath entwickelten Bildstatistik gestaltet und sollte Industrieunternehmen und Gewerbebetriebe zur Ansiedlung in Wöllersdorf animieren. Präsident des Verwaltungsrates der Wöllersdorfer Werke AG war Dr. Ing. Hermann Neubacher, Generaldirektor der Gesiba. Neubacher, der 1938 von Hitler zum Wiener Bürgermeister ernannt wurde, saß 1935 als nationalsozialistischer Anhaltelhäftling in Wöllersdorf ein. (Quelle: ÖStA/AdR, BKA-Inneres 22/NÖ, Ktn. 5078, Gz. 137.660-8/29.)

Im September 1933, als geeignete Orte zur Inhaftierung politischer Häftlinge gesucht wurden, lag nichts näher, als Teile des verkehrsmäßig günstig gelegenen Wöllersdorfer Industriegeländes als Sammellager zu verwenden. Per Erlass vom 5. September 1933 hatte das Bundeskanzleramt die Sicherheitsdirektoren angewiesen, geeignete Objekte zur Unterbringung politischer Häftlinge ausfindig zu machen, worauf der niederösterreichische Sicherheitsdirektor Karwinsky das ehemalige Ledigenheim der Wöllersdorfer Munitionsfabrik,

⁹⁰ Zur Entwicklung des Wöllersdorfer Areals in der Zwischenkriegszeit: Mulley, Vom Munitionswerk zur Industriearuine.

Objekt 862, vorschlug, „welches 23 Einzelzimmer enthält und einen Gesamtfassungsraum für annähernd 70 Strafgefangene besitzt“.⁹¹ Nachdem das am 17. Oktober 1933 erstmals von politischen Gefangenen aus der Steiermark bezogene Gebäude bald voll belegt war, mussten sukzessive weitere Objekte für Anhaltzwecke adaptiert werden.⁹²

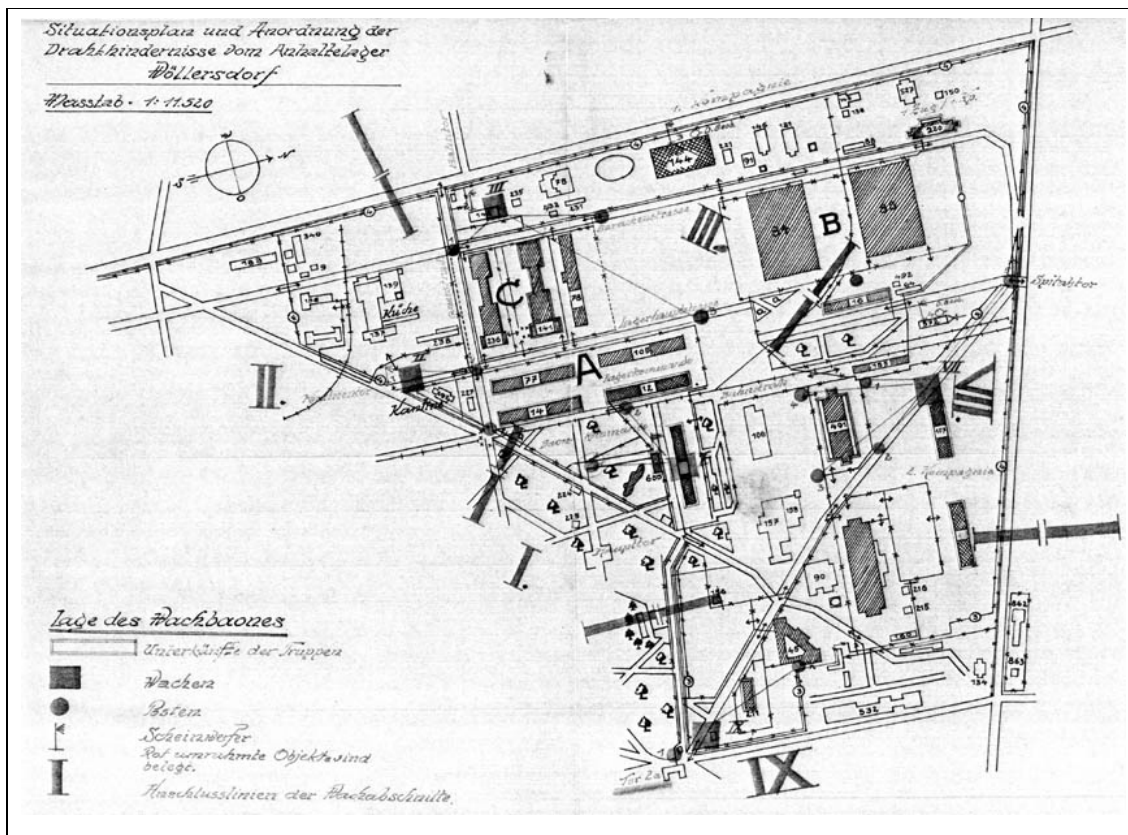


Ansicht der Wöllersdorfer Werke

Ausschnitt aus einem Gesamtplan des Industriegebietes Wöllersdorf, abgedruckt in der oben erwähnten Werbebroschüre aus 1929. Zu sehen sind u. a. die wenigen noch heute bestehenden Teile der ehemaligen „Feuerwerksanstalt“: die Villenkolonie (Dienstwohnungen für Beamte des Rüstungsbetriebs), die Bahnstation „Feuerwerksanstalt“ der Piestingtalbahn Wiener Neustadt–Gutenstein sowie das Schalthaus des Kraftwerks mit der signifikanten halbrunden Form. Rechts von diesem Gebäude befanden sich die Objekte, die ab Oktober 1933 als Anhaltelager verwendet wurden. (Quelle: ÖStA/AdR, BKA-Inneres 22/NÖ, Ktn. 5078, Gz. 137.660-8/29.)

⁹¹ Zit. n. Zodl, Anhaltelager Wöllersdorf, S. 242.

⁹² Zodl, Anhaltelager Wöllersdorf, S. 242 f.; Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 132, 134; Philapitsch, Wöllersdorf: Trauma oder Mythos, S. 193.



Planskizze des Anhaltelagers Wöllersdorf, 1935

Nach der Flucht von drei Anhaltgeflüchten am 28. März 1935 ging es in dem betreffenden Akt unter anderem um die Anordnung der Drahthindernisse im Lager. Das Original der Skizze ist mehrfarbig auf Transparentpapier gezeichnet. (Quelle: ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4485, Gz. 328.411/35.)

„Wöllersdorf“ steht als Synonym für das System der ständestaatlichen Anhaltelager schlechthin. Es war das weitaus größte Lager; das einzige, das von Oktober 1933 bis Februar 1938 durchwegs in Betrieb stand. Daneben existierten in verschiedenen Teilen Österreichs vorübergehend weitere Sammellager zur Unterbringung von politischen Häftlingen. Bereits am 24. September 1933 hatte das offensichtlich gut informierte „Prager Tagblatt“ gemeldet, dass in Möllersdorf [sic!] und Bruck a. d. L. „Konzentrationslager“ eingerichtet werden sollten.⁹³ Tatsächlich entstanden in einigen vom Bundesheer zur Verfügung gestellten

⁹³ Prager Tagblatt, 24. 9. 1933, S. 1. – Vermutlich handelte es sich bei „Möllersdorf“ um einen Hör- oder Übertragungsfehler für „Wöllersdorf“. Auf den südlich von Wien zwischen Guntramsdorf und Traiskirchen liegenden Ort Möllersdorf würde allerdings eine Zeitungsmeldung vom 26. 9. schließen lassen, wonach „ein Ort in der Nähe von Mödling“ als Anhaltungsstelle vorgesehen sei. (12-Uhr-Blatt, 26. 9. 1933, S. 1.)

Baracken in Kaisersteinbruch im Burgenland (rund acht Kilometer vom nieder-österreichischen Bruck an der Leitha entfernt) ein weiteres Anhaltelager; ab 22. Jänner 1934 wurden hier politische Gefangene aus allen Teilen Österreichs inhaftiert. Allerdings lösten die Sicherheitsbehörden das Lager, das Ende Februar 1934 mit 638 Angehaltenen seine höchste Belagszahl erreichte, bereits Ende April 1934 wieder auf.⁹⁴



Kärntner Nationalsozialisten im Anhaltelager Kaisersteinbruch, 18. März 1934

Ein Dokument aus den Restbeständen des NS-Gauarchivs Kärnten. (Quelle: Museum der Stadt Villach, Fotosammlung.)

⁹⁴ Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 135; weiters Furch, Anhaltelager Kaisersteinbruch.

Unmittelbar nach dem 12. Februar und 25. Juli 1934 entstanden zahlreiche kleinere Lager, um die große Zahl an gefangen genommenen Aufständischen und politischen Funktionären in Verwahrung nehmen zu können; Jagschitz nennt beispielsweise Amstetten, Hollabrunn, Mödling, St. Pölten oder die Festung Hohensalzburg.⁹⁵

Größere Lager gründeten die Sicherheitsbehörden in der Nähe der steirischen Landeshauptstadt Graz. Waltendorf, ein Anfang März 1934 zum „Sammellager“ für politische Häftlinge umfunktioniertes Studentenheim, wurde am 22. Dezember 1934 aufgelassen.⁹⁶ Der „Notarrest“ Messendorf, wie es im amtlichen Sprachgebrauch hieß, war in den Baulichkeiten einer ehemaligen Zwangsarbeiteranstalt untergebracht, die zur „Steiermärkischen Landesirrenanstalt Feldhof“ gehörte;⁹⁷ das am 18. Februar 1934 gegründete Lager existierte bis 31. Dezember 1935.⁹⁸ Während des Juliputsches, am frühen Morgen des 26. Juli 1934, wagten SA-Gruppen aus Graz und Umgebung einen Angriff auf das Lager Messendorf. Laut einer NS-Quelle wollten die SA-Leute gemeinsam mit den befreiten Anhaltelhäftlingen auf Graz vorstoßen, um dort den NS-Aufstand auszulösen. Der Plan scheiterte kläglich. Die

⁹⁵ Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 148.

⁹⁶ Die 1934 noch eigenständige Gemeinde Waltendorf wurde 1938 von der Stadt Graz eingemeindet. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Waltendorf>, aufgerufen 9. 1. 2010.) Unter der Adresse 8010 Graz, Plüddemanngasse 30 findet sich heute das Landesschülerheim Nr. 4. Laut Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 148, bestand das Lager Waltendorf vom 1. 3. 1934 bis 1. 4. 1935; abweichend davon heißt es in einem GDföS-Bericht, dass es am 22. 12. 1934 aufgelassen wurde (ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4475, Grz. 310.692/35, Gz. 322.377/35).

⁹⁷ ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4475, Grz. 310.692/35, Gz. 322.377/35. – Es handelt sich um das ehemalige Schloss Messendorf; in der NS-Zeit wurde hier eine Anstalt für geistig Behinderte eingerichtet, die als Zwischenstation für den Transport in NS-Tötungsanstalt Hartheim bei Linz diente. Heute existiert an der Adresse 8042 Graz, St.-Peter-Hauptstraße 182 ein Waldorfkindergarten. (<http://stpeter.heinzelmaennchen.at/data/808/>; <http://www.korso.at/archive/korso/DStmk/feldhof1200.htm>; <http://www.waldorfkindergarten-graz.at/messendorf.html>, aufgerufen 9. 1. 2010.)

⁹⁸ Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 148. Die Auflösung des Lagers am 31. 12. 1935 wird durch eine Amtsnotiz in ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4499, Gz. 300.800/36 bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt waren 92 Verwaltungsstrahftlinge und keine Anhaltelhäftlinge in Messendorf inhaftiert. Am 26. 2. 1935 hatte der Stand noch 225 „Strafverbüßer“ (131 Nationalsozialisten, 1 Landbündler, 87 Kommunisten und 6 Sozialdemokraten) sowie 12 Anhaltelhäftlinge (5 Nationalsozialisten, 5 Kommunisten, 2 Sozialdemokraten) betragen. (ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4475, Grz. 310.692/35, Gz. 322.377/35.)

Bundesheer-Bewachungsmannschaft konnten die Angreifer rasch vertreiben; zwei Nationalsozialisten starben bei der Aktion.⁹⁹

Über ein im Februar 1934 in St. Pölten eingerichtetes Anhaltelager liegt ein ausführlicher Bericht des örtlichen Gendarmeriepostenkommandos vor. Gendarmerie und Freiwilliges Schutzkorps hatten während des Schutzbundaufstandes allein in St. Pölten rund 150 Personen festgenommen. Da es an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten mangelte, stellte die Harlander Zwirnfabrik ein aufgelassenes Lagerhaus zur Verfügung. Die Angehaltenen wurden in einem 85 Schritt langen und 25 Schritt breiten Saal untergebracht. Für die Bewachung waren 36 Mann des Freiheitsbundes (Wehrorganisation der christlichen Arbeiter) und drei Gendarmen zuständig. Adaptierungsarbeiten führte das Bauamt des Magistrates St. Pölten auf eigene Kosten durch. Die notwendigen Einrichtungsgegenstände holte man sich aus dem Fundus der Stadtgemeinde St. Pölten oder aus beschlagnahmten sozialdemokratischen Vereinshäusern. Der Bericht gibt auch Auskunft über die Verpflegung („nach militärischer Art“), Quartiersordnung („nach militärischem Muster“) und den alltäglichen Verrichtungen der Anhaltelhäftlinge. 79 der insgesamt 238 Inhaftierten kamen nach kriminalpolizeilichen Erhebungen wegen „überwiesener Teilnahme“ am Februaraufstand ins Kreisgericht St. Pölten, zehn „als politisch Verdächtige behufs weiterer Anhaltung“ ins Polizeigefangenhause St. Pölten, zwei ins Anhaltelager Amstetten, während 147 Angehaltene „mangels einer nachgewiesenen Schuld“ freigelassen werden mussten. Am 23. März 1934 liquidierte man das am 17. Februar bezogene Lager schließlich.¹⁰⁰

Mit der vordergründigen Beruhigung der politischen Lage nach dem Juliputsch 1934 ließen die Sicherheitsbehörden sukzessive alle Anhaltelager bis auf Wöllersdorf wieder auf.

Das Disziplinierungsinteresse wandte sich nun sozialen Randgruppen zu. Im Ministerrat vom 20. Februar 1935 diskutierte die Regierung ausführlich gesetzliche Maßnahmen zur „Bekämpfung des Bettlerunwesens“ und deren Unterbringung in den „bestehenden Konzentrationslagern“ (so Bundeskanzler Schuschnigg) wie etwa dem Anhaltelager Wöllersdorf, entschied sich aber zehn Tage später gegen die Verabschiedung eines entsprechenden

⁹⁹ Bauer, Elementar-Ereignis, S. 243 f.

¹⁰⁰ ÖStA/AdR, BKA-Inneres 20/g, Ktn. 4448, Gz. 147.824/34.

Bundesgesetzes.¹⁰¹ Trotzdem ließ der oberösterreichische Sicherheitsdirektor Anfang September 1935 in Schlögen im Hausruckviertel ein eigenes Anhaltelager für wegen Landstreicherei und Bettlerei Aufgegriffene einrichten; die Anhaltelhäftlinge hatten beim Bau der Nibelungenstraße Passau–Linz Zwangsarbeit zu verrichten.¹⁰²



**Postkarte der illegalen
Nationalsozialisten; 1934**

Nationalsozialistische Vision des Jahres 1934: Ein muskelbepackter germanischer Recke mit zerrissener Kette und Hakenkreuzfahne triumphiert über das ständestaatliche Kruckenkreuz und eine Schlange mit Davidstern. Die von zwei Gestalten in Heimwehruniform bewachte baufällige Baracke im Hintergrund steht für das Anhaltelager Wöllersdorf. Nach dem gescheiterten NS-Putsch vom 25. Juli 1934 wurden hier bis zu 5000 Nationalsozialisten „angehalten“. (Quelle: Parlamentsdirektion, Abteilung „Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik“. Aus den Restbeständen des NS-Gauarchiv Wien.)

¹⁰¹ MRP 984, 1935-02-20, Punkt 8, S. 296–298; MRP 985, 1935-03-01, Punkt 11, S. 311–313.

¹⁰² Jagschitz, Anhaltelager in Österreich, S. 135.



Filmstills aus dem Wochenschaubericht „Wöllersdorf in Flammen“ vom April 1938

Am 2. April 1938 veranstalteten die Nationalsozialisten im ehemaligen Anhaltelager ein pathetisches Spektakel. Der Ort erhielt den Namen Wöllersdorf-Trutzdorf, Gauleiter Josef Bürckel verkündete den neu gewonnenen Volksgenossen, die deutsche Freiheit benötige keinen Stacheldraht, eine der Häftlingsbaracken ging in Flammen auf. In den folgenden Monaten wurde das Anhaltelager liquidiert, das Betriebsareal auf Geheiß Görings in einen „Luftpark“ umgewandelt. Teile des Wöllersdorfer Lagerinventars gingen an das neu einzurichtende Konzentrationslager Mauthausen. (Quelle: Filmarchiv Austria.)

Literatur

- Albrich, Thomas: Die „alten Kämpfer“. Zum Aufbau, Alters- und Sozialprofil der NSDAP in Tirol und Vorarlberg vor 1933. In: Albrich, Thomas, Matt, Werner (Hgg.): Geschichte und Region. Die NSDAP in den 30er Jahren im Regionalvergleich. Dornbirn 1995. S. 63–80.
- Albrich, Thomas; Meixner, Wolfgang: Zwischen Legalität und Illegalität. Zur Mitgliederentwicklung, Alters- und Sozialstruktur der NSDAP in Tirol und Vorarlberg vor 1938. In: Zeitgeschichte, 22. Jg., 1995, S. 149–187.
- Ardelt, Rudolf; Hautmann, Hans (Hgg.): Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich. Wien, Zürich 1990.
- Bauer, Kurt: „... jüdisch aussehende Passanten“. Nationalsozialistische Gewalt und sozialdemokratische Gegengewalt in Wien 1932/33. In: Das Jüdische Echo. Europäisches Forum für Kultur und Politik. Vol. 54, Oktober 2005. S. 125–139.
- Bauer, Kurt: Arbeiterpartei? Zur Sozialstruktur der illegalen NSDAP in Österreich. In: Zeitgeschichte, 29. Jg., Heft 5, 2002, S. 259–272.
- Bauer, Kurt: Der Weg zum Juliputsch. Zu Struktur und Dynamik des Nationalsozialismus in der Steiermark von 1932 bis 1934. In: Halbrainer, Heimo; Polaschek, Martin F. (Hgg.): Aufstand, Putsch und Diktatur. Das Jahr 1934 in der Steiermark. Tagung am 18. Mai 2004 im Steiermärkischen Landesarchiv, Graz. Graz 2007. S. 95–117.
- Bauer, Kurt: Elementar-Ereignis. Die österreichischen Nationalsozialisten und der Juliputsch 1934. Wien 2003.
- Bauer, Kurt: Nationalsozialismus. Ursprünge, Anfänge, Aufstieg und Fall. Wien, Köln, Weimar 2008.
- Bauer, Kurt: Sozialgeschichtliche Aspekte des nationalsozialistischen Juliputsches 1934. Diss. d. Univ. Wien, 2002.
- Bauer, Kurt: Struktur und Dynamik des illegalen Nationalsozialismus in der obersteirischen Industrieregion 1933/34. Dipl.-arb. d. Univ. Wien, 1998.
- Botz, Gerhard: Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918–1938. München 1983.
- Bracher, Karl Dietrich: Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus. Erstmals erschienen 1969; Lizenzausgabe Köln 2003.
- Broszat, Martin: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945. In: Buchheim, Hans (u. a.): Anatomie des SS-Staates. München, 1. Aufl. 1967, 6. Aufl. 1994.
- Carsten, Francis L.: Faschismus in Österreich. Von Schönerer bis Hitler. München 1977.

- Furch, Helmuth: Anhaltelager Kaisersteinbruch. In: Historisches Lexikon Kaisersteinbruch. Band 1. Kaisersteinbruch 2002. S. 32–34.
- Garscha, Winfried R.: Nationalsozialisten in Österreich 1933–1938. In: Tálos, Emmerich; Neugebauer, Wolfgang (Hgg.): Austrofaschismus. Politik, Ökonomie, Kultur 1933–1938. 5. Aufl., Wien 2005. S. 100–120.
- Gehler, Michael: Korporationsstudenten und Nationalsozialismus in Österreich. Eine quantifizierende Untersuchung. In: Geschichte und Gesellschaft, 20. Jg., 1994. S. 1–28.
- Goldinger, Walter (Hg.): Protokolle des Klubvorstandes der Christlichsozialen Partei 1932–1934. = Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte, Bd. 2. Wien 1980.
- Huemer, Peter: Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich. Eine historisch-politische Studie. Wien 1975.
- Jagschitz, Gerhard: Der Putsch. Die Nationalsozialisten 1934 in Österreich. Graz, Wien, Köln 1976.
- Jagschitz, Gerhard: Die Anhaltelager in Österreich. In: Jedlicka, Ludwig; Neck, Rudolf (Hgg.): Vom Justizpalast zum Heldenplatz. Studien und Dokumentationen 1927 bis 1938. Wien 1975. S. 128–151.
- Jagschitz, Gerhard: Die Nationalsozialistische Partei. In: Tálos, Emmerich u. a. (Hgg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933. Wien 1995. S. 231–244.
- Kreisky, Bruno: Zwischen den Zeiten. Erinnerungen aus fünf Jahrzehnten. Berlin, Wien 1986.
- Leopold, Hans: Die k. u. k. Munitionsfabrik in Wöllersdorf. In: Mulley, Klaus-Dieter; Leopold, Hans (Hgg.): Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg. Ebenfurth 1999. S. 49–121.
- Maderthaner, Wolfgang; Maier, Michaela (Hgg.): „Der Führer bin ich selbst“. Engelbert Dollfuß – Benito Mussolini Briefwechsel. Überarbeitete und ergänzte Neuauflage der Broschüre „Der geheime Briefwechsel Dollfuß – Mussolini“ (Wien 1949). Wien 2004.
- Mähner, Peter: Die Rolle der Polizei in der Konstituierungsphase des Austrofaschismus. Diplomarbeit der Univ. Wien, 1990.
- Meixner, Wolfgang: „Illegale NS-Aktivisten“ in Tirol 1933–1938: Erste Einblicke in ein Forschungsvorhaben. In: Albrich, Thomas, Matt, Werner (Hgg.): Geschichte und Region. Die NSDAP in den 30er Jahren im Regionalvergleich. Dornbirn. S. 81–99.
- Meixner, Wolfgang: 11.000 ausgebürgerte illegale Nazis aus Österreich zwischen 1933 und 1938. In: Tagungsbericht. 24. Österreichischer Historikertag, Innsbruck 2005. Hg. v. Verband Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Landesarchiv. Innsbruck 2006. S. 601–607.

- MRP – Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik. – Abteilung VIII: 20. Mai 1932 bis 25. Juli 1934. Band 4: Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, 16. Juni 1933 bis 27. Oktober 1933. Wien 1984. – Abteilung IX: 29. Juli 1934 bis 11. März 1938. Band 1: Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 30. Juli 1934 bis 26. Oktober 1934. Wien 1988.
- Mulley, Klaus-Dieter: Vom Munitionswerk zur Industriearuine. Zur Entwicklung des Areals der k. u. k. Munitionsfabrik in Wöllersdorf 1918 bis 1938. In: Mulley, Klaus-Dieter; Leopold, Hans (Hgg.): *Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg*. Ebenfurth 1999. S. 142–183.
- Mulley, Klaus-Dieter; Leopold, Hans: Der militärisch-industrielle Komplex rund um Wr. Neustadt. In: Mulley, Klaus-Dieter; Leopold, Hans (Hgg.): *Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg*. Ebenfurth 1999. S. 4–24.
- Neugebauer, Wolfgang: Die Anfänge des NS-Terrorismus in Österreich – Wurzeln, Motive, politische Hintergründe. In: Scheffbeck, Günther (Hg.): *Österreich 1934. Vorgeschichte – Ereignisse – Wirkungen*. Wien 2004, S. 70–77.
- Neugebauer, Wolfgang: Repressionsapparat und -maßnahmen 1933–1938. In: Tálos, Emmerich; Neugebauer, Wolfgang (Hgg.): *Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938*. 5., völlig überarbeitete und ergänzte Auflage, Wien 2005. S. 298–319.
- Pauley, Bruce F.: *Der Weg in den Nationalsozialismus. Ursprünge und Entwicklung in Österreich*. Wien 1988.
- Philapitsch, Anton: Wöllersdorf: Trauma oder Mythos. In: Mulley, Klaus-Dieter; Leopold, Hans (Hgg.): *Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg*. Ebenfurth 1999. S. 184–238.
- Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik. *Siehe MRP*.
- Walterskirchen, Gudula: *Engelbert Dollfuß. Arbeitermörder oder Heldenkanzler*. Wien 2004.
- Zodl, Regina: Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933–1938. In: Mulley, Klaus-Dieter; Leopold, Hans (Hgg.): *Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg*. Ebenfurth 1999. S. 239–250.